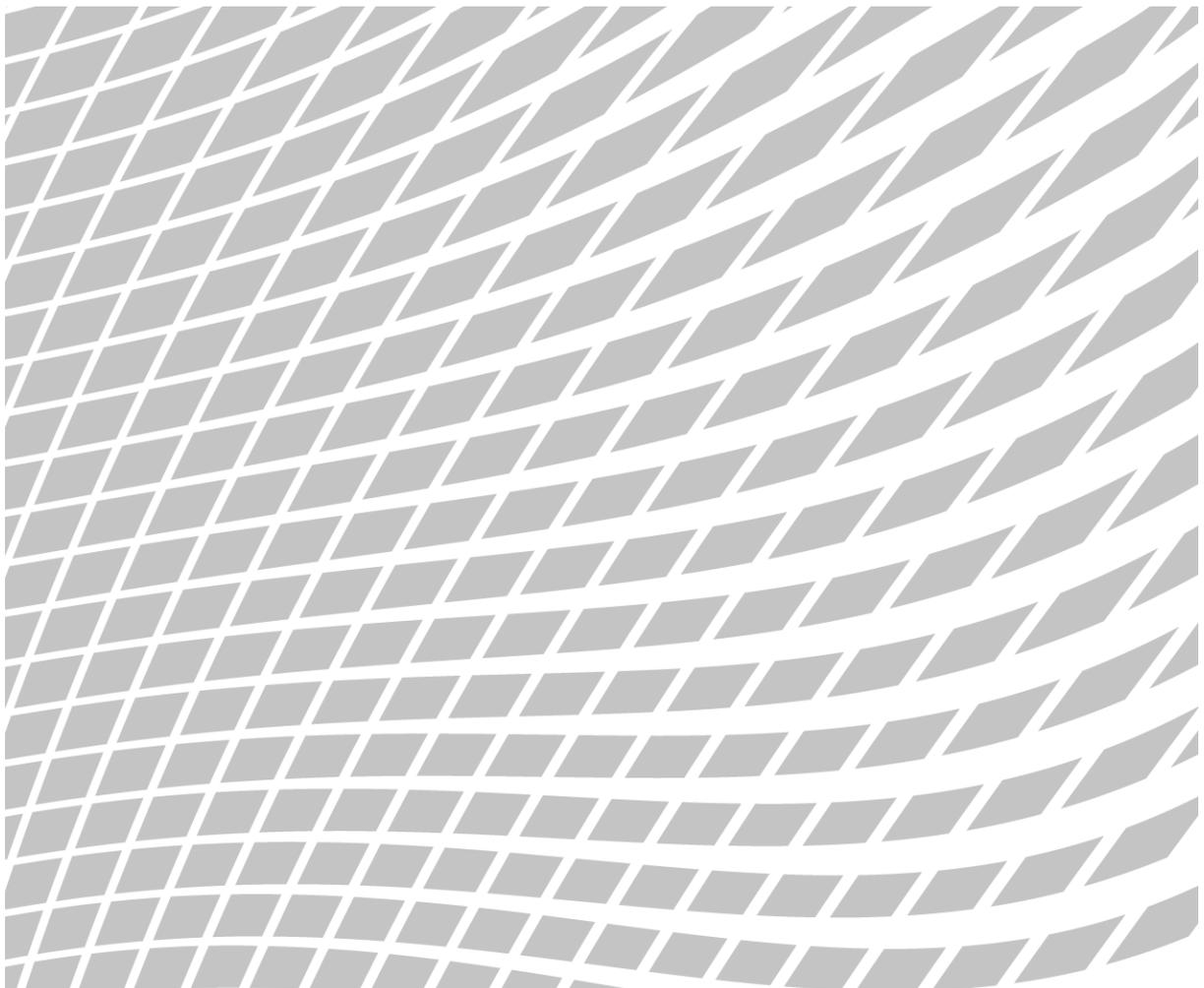


1. Februar 2013

Prüfprogramm Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge

Berichtsjahr 2012 (V 1.1)



Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung	4
0.1	Allgemeine Bemerkungen	4
0.1.1	Technische Bearbeitung des Prüfprogramms	4
0.1.2	Prüffelder und Prüfpunkte.....	4
0.1.3	Prüftiefe	4
0.1.4	Referenzen in einzelnen Prüfpunkten	5
0.1.5	Beurteilung und Beantwortung der Prüfpunkte	5
0.1.6	Beanstandungen und Empfehlungen (FINMA-RS 2013/3, Rz 53ff.).....	5
0.1.7	Fazit / Gesamtbeurteilung	5
0.1.8	Berichterstattung.....	5
0.2	Bemerkungen zum Prüfprogramm Betriebsrechnung berufliche Vorsorge	6
0.2.1	Referenzen in einzelnen Prüfpunkten	6
0.2.2	Unterschiedliche Prüfperiodizitäten innerhalb des Prüfprogramms	6
0.2.3	Spezielle Anweisungen	6
1	Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil	7
2	Prüfpunkte Prüffeld Erfolgsrechnung	8
3	Prüfpunkte Prüffeld Bilanz	12
4	Prüfpunkte Prüffeld Technische Zerlegung	17
5	Prüfpunkte Prüffeld Bestandesstatistik	33
6	Prüfpunkte Prüffeld Bilanzierungsgrundsätze	36
7	Prüfpunkte Prüffeld Bewertungsreserven	36

8	Prüfpunkte Prüffeld Offenlegungsschema.....	37
9	Prüfpunkte Prüffeld Offenlegungsvorschlag	37
10	Prüfpunkte Prüffeld Begleitbericht	38
11	Prüfpunkte Prüffeld Anhang Behandlung der Freizügigkeitspolice.....	40

0 Einleitung

0.1 Allgemeine Bemerkungen

Das vorliegende Prüfprogramm ist Bestandteil der Aufsichtsprüfung bei Versicherungsunternehmen gemäss den Anhängen 10 (Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen) und 11 (Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate) des FINMA-RS 2013/3 „Prüfwesen“.

Bei der vorliegenden Version eines Prüfprogramms handelt es sich um die öffentlich zugängliche Version für das betreffende Berichtsjahr, die alle Fragen enthält, die im Zusammenhang mit den vorgesehenen Prüffeldern möglich sind. Im technischen Verlauf des Prüfprogramms kann es vorkommen, dass einzelne Aussagen aufgrund der Programmlogik nicht bearbeitet werden müssen oder anders zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen als generelle Orientierungshilfe dienen, prüfprogrammspezifische Details folgen unter Ziffer 0.2

0.1.1 Technische Bearbeitung des Prüfprogramms

Die Beantwortung der einzelnen Prüfpunkte erfolgt, sofern pro Prüfprogramm nicht etwas Anderes vorgesehen ist, mittels eines elektronischen Tools, welches den Prüfgesellschaften durch die FINMA zur Verfügung gestellt wird.

0.1.2 Prüffelder und Prüfpunkte

Die Prüfung ist modular aufgebaut. Für inhaltliche Teilgebiete resp. Prüffelder werden Prüfpunkte formuliert.

Grundsätzlich muss für jedes Versicherungsunternehmen bzw. jeden Versicherungskonzern jedes Prüffeld geprüft werden. Innerhalb der Prüffelder muss jeder Prüfpunkt geprüft und beantwortet werden.

Die in den einzelnen Prüffeldern als Aussagen formulierten Prüfpunkte sind vom Prüfer jeweils mit der Antwort „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“ zu beantworten. Die Aussagen der Prüfpunkte sind stets logisch zu handhaben (auch bei doppelter Verneinung).

0.1.3 Prüftiefe

Die anwendbare Prüftiefe – Prüfung oder kritische Durchsicht – wird in der Standardprüfstrategie für jedes Prüfgebiet festgelegt (siehe Ziffer 0.1). Von der Standardprüfstrategie abweichende Prüftiefen für einzelne Prüfgebiete oder Prüffelder werden im Rahmen von Zusatzprüfungen vereinbart und sind nicht Gegenstand dieses Prüfprogramms.

0.1.4 Referenzen in einzelnen Prüfpunkten

Die in den Prüffeldern oder Prüfpunkten aufgeführten Referenzen beziehen sich, sofern es sich nicht um namentlich erwähnte Gesetzes- oder Verordnungsartikel handelt, jeweils auf Rundschreiben, Wegleitungen oder weitere fachspezifische Unterlagen der FINMA, welche unter der Ziffer 0.2 aufgeführt sind.

0.1.5 Beurteilung und Beantwortung der Prüfpunkte

Der Prüfer führt zu jedem Prüfpunkt die zur korrekten Beantwortung erforderlichen Prüfungshandlungen durch und dokumentiert diese gemäss den Rz 35-44 des FINMA-RS 2013/3.

Falls der Prüfer einen Prüfpunkt nicht prüfen kann, ist **Trifft nicht zu** anzukreuzen und eine aussagekräftige Begründung abzugeben.

0.1.6 Beanstandungen und Empfehlungen (FINMA-RS 2013/3, Rz 53ff.)

Stellt der Prüfer im Rahmen seiner Prüfung oder kritischen Beurteilung bei einem Prüfpunkt eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften fest, so ist im entsprechenden Textfeld nebst der Erläuterung des Sachverhalts auch festzuhalten, dass dieser Prüfpunkt in der Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung zu einer Beanstandung führt.

Stellt der Prüfer im Rahmen seiner Prüfung oder kritischen Beurteilung bei einem Prüfpunkt eine Schwachstelle oder kritische Anzeichen fest, die sich auf die künftige Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auswirken können, so ist im entsprechenden Textfeld nebst der Erläuterung des Sachverhalts auch festzuhalten, dass dieser Prüfpunkt in der Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung zu einer Empfehlung führt.

0.1.7 Fazit / Gesamtbeurteilung

Am Ende jedes elektronischen Prüfprogramms erscheint ein Textfeld, in welchem der Prüfer ein Fazit bzw. eine Gesamtbeurteilung zum gesamten Prüfgebiet festhält. Dieses umfasst beispielsweise Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr, welche die Prüfung beeinflussten, Schwierigkeiten bei der Prüfung innerhalb dieses Prüfgebiets, Aussichten für das kommende Berichtsjahr etc.

0.1.8 Berichterstattung

Die Prüfprogramme gemäss den unter Ziffer 0.1 erwähnten Standardprüfstrategien bilden einen integrierenden Bestandteil der Berichterstattung zur Aufsichtsprüfung (gemäss Vorlage zur Berichterstattung, siehe Wegleitung zum FINMA-RS 2013/03). Prüfpunkte, die zu einer Beanstandung oder Empfehlung geführt haben, sind in der Berichterstattung pro Prüfgebiet einzeln aufzuführen. Die Prüfprogramme sind des Weiteren in ausgedruckter Form, unterzeichnet vom leitenden Prüfer und einer weiteren zeichnungsberechtigten Person der Prüfgesellschaft, der FINMA zusammen mit dem Bericht zur Aufsichtsprüfung einzureichen.

0.2 Bemerkungen zum Prüfprogramm Betriebsrechnung berufliche Vorsorge

0.2.1 Referenzen in einzelnen Prüfpunkten

Alle Randziffern und Referenzen beziehen sich auf das FINMA RS 2008/36 „Betriebsrechnung BV“, sofern nicht anders gekennzeichnet.

0.2.2 Unterschiedliche Prüfperiodizitäten innerhalb des Prüfprogramms

Im Prüfprogramm „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“ müssen einige Aussagen, sofern die Prüfung des Vorjahres zu keiner negativen Beurteilung Anlass gab, nicht jedes Jahr bestätigt werden. Diese Steuerung erfolgt automatisch im Prüfprogramm, abhängig von den Antworten des Prüfers.

0.2.3 Spezielle Anweisungen

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften müssen während des ganzen Geschäftsjahres eingehalten werden. Die Prüfung umfasst neben der stichtagsbezogenen Prüfung (Prüfung per 31.12.) die Prüfung, ob geeignete Vorgehensweisen beim Versicherungsunternehmen existieren, um auch die unterjährige dauernde Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit hoher Sicherheit zu gewährleisten. Eine unterjährige Prüfung der dauernden Wirksamkeit von diesen Kontrollen ist von der FINMA nicht vorgesehen.

1 Prüfungspunkte Prüffeld allgemeiner Teil

A. Befolgung aufsichtsrechtliche Vorschriften		Trifft zu	Trifft nicht zu
A1	Bei der Ausarbeitung der Betriebsrechnung wurden folgende aufsichtsrechtlichen Vorschriften befolgt: - VAG Art. 37 - AVO Art. 139 bis 153 - RS 2008/36 Betriebsrechnung BV - Wegleitung mit Hinweisen zur Datenerhebung		

B. Organisation und Prozesse		Trifft zu	Trifft nicht zu
B1	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Prüfungsgegenstände vollständig und richtig ausgefüllt worden sind und erkannte Abweichungen im Begleitbericht enthalten sind.		
B2	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass der Saldoübertrag aus der Saldobilanz zur Nebenrechnung berufliche Vorsorge in die Spalten der Bilanz und Erfolgsrechnung der Betriebsrechnung BV für das BV-Geschäft richtig erfolgt ist.		
B3	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die in der Erfolgsrechnung „Berufliche Vorsorge“ gebuchten Kosten und Aufwendungen ausschliesslich das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreffen.		
B4	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Erträge des BV-Geschäfts vollständig in der Erfolgsrechnung „Berufliche Vorsorge“ verbucht worden sind.		
B5	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die einzelnen Positionen im gebundenen Vermögen „Berufliche Vorsorge“ gleichlautend den Beständen aus dem Einzelinventar/Nebenbuch vollständig in der Betriebsrechnung (im Block „Berufliche Vorsorge“) enthalten sind.		
B6	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Zerlegung des BV-Geschäfts in die beiden Teile „Der Mindestquote unterstellt“ und „Der Mindestquote nicht unterstellt“ vollständig und richtig vorgenommen wird und die damit verbundenen Angaben (bspw. Aufgliederung der Anzahl Verträge und Versicherten) richtig sind.		
B7	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Erfolgspositionen des BV-Geschäfts in der technischen Zerlegung des Ergebnisses vollständig und richtig auf die drei Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) aufgeteilt worden sind.		

B8	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Marktwerte in beiden Tabellen über die Bewertungsreserven (Berufliche Vorsorge und übriges Geschäft) für das Berichtsjahr und das Vorjahr vollständig und richtig sind.		
B9	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass bei Übertragungen vom und in das Geschäft der beruflichen Vorsorge die Transfers gemäss Art. 139 Abs. 2 AVO zu Buchwerten erfolgt sind und dass eine allfällige Differenz zwischen Buch- und Marktwert resp. marktnahem Wert in der Betriebsrechnung BV als Gewinn bzw. als Verlust verbucht worden sind?		
B10	Die organisatorischen Massnahmen sind dazu geeignet, die Erstellung des Begleitberichts gemäss dem Rundschreiben zu unterstützen.		
B11	Es bestehen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung, dass die versicherten Vorsorge- und Sammeleinrichtungen mit denjenigen Informationen versorgt worden sind, die diese brauchen, um ihren Informationspflichten gegenüber den angeschlossenen Vorsorgewerken und deren Versicherten nachkommen zu können (Art. 140 AVO).		

C. Weitere Prüfungen		Trifft zu	Trifft nicht zu
C1	Der Prüfer verfügt über keine Informationen, die auf eine Verletzung der Informationspflichten gemäss Art. 140 der Aufsichtsverordnung hinweisen		
C2	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr festgestellt, dass der von der FINMA genehmigte Kollektivtarif auch angewendet worden ist.		
C3	Der für das Berichtsjahr gültige, von der FINMA genehmigte Kollektivtarif ist angewendet worden.		
C4	Die Abweichung vom für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA genehmigten Kollektivtarif wurde im Begleitbericht begründet.		
C5	Die Plausibilitätsüberprüfungen haben kein rotes Feld erzeugt.		
C6	Die nicht erfüllten Plausibilitätsüberprüfungen sind im Begleitbericht erläutert.		

2 Prüfpunkte Prüffeld Erfolgsrechnung

D. Versicherungstechnische Rechnung (Teil 1)		Trifft zu	Trifft nicht zu
D1	Zinsen auf ausstehenden Prämien, Kontokorrenten und sonstigen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft sind unter der Position 6 (sonstige versicherungstechnische Erträge) erfasst worden.		
D2	Es gibt keine Überschussrenten, die die Differenz zwischen gesetzlich vorgeschriebener und tarifarischer Leistung ausgleichen.		

D3	Die Überschussrenten, die die Differenz zwischen gesetzlich vorgeschriebener und tarifarischer Leistung ausgleichen, sind diese unter der Position 7 (Leistungen infolge Alter, Tod und Invalidität) aufgeführt worden.		
D4	In der Position 8 sind Freizügigkeitsleistungen an Versicherte infolge Dienstaustritt, Kapitalbezügen und vollständigen Rückkäufen von Freizügigkeitspolicen erfasst worden.		
D5	Die Position 11 (Leistungsbearbeitungsaufwendungen) enthält <u>alle</u> Leistungsbearbeitungsaufwendungen.		
D6	Ein Teil der Leistungsbearbeitungsaufwendungen wurde nicht unter Position 11, sondern unter den übrigen Verwaltungsaufwendungen ausgewiesen.		
D7	Der Ausweis eines Teils der Leistungsbearbeitungsaufwendungen unter den übrigen Verwaltungsaufwendungen wurde im Begleitbericht begründet.		
D8	Umrechnungskursdifferenzen aus Revalorisierung der Endsaldi auf dem Deckungskapital von Fremdwährungspolice wurden unter der Position 14 (Veränderung Deckungskapital) erfasst.		
D9	Die Verstärkungen laufender Renten wurde unter der Position 15 (Veränderung der Verstärkung) angegeben.		
	Erläuterung zu D10 Veränderungen von Rückstellungen, welche in der Anwartschaft für absehbare zukünftige Deckungslücken (z.B. infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenenumwandlungssatzes im Obligatorium) gebildet werden, sind unter Position 17, Veränderung der sonstigen technischen Rückstellungen, zu erfassen.		
D10	Die Position 15 (Veränderung der Verstärkung) ist frei von Veränderungen von Rückstellungen, welche in der Anwartschaft für absehbare zukünftige Deckungslücken gebildet werden.		
D11	Veränderungen von Rückstellungen, welche in der Anwartschaft für absehbare zukünftige Deckungslücken (z.B. infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenenumwandlungssatzes im Obligatorium) gebildet werden, wurden unter der Position 17 (Veränderung der sonstigen technischen Rückstellungen) erfasst.		
D12	Die gemäss Wegleitung zur Berichterstattung FIRST beschriebenen Posten (Aufwendungen für die Antragsbearbeitung, die Anlegung der Versicherungsakte, die Policierung und die Aufnahme der Versicherungsverträge in den Versichertenbestand) wurden in der Position 20 (Abschlussaufwendungen) erfasst.		
D13	Die Position 21 (Veränderung aktivierte Abschlusskosten) ist für die Berufliche Vorsorge gleich Null.		
D14	Aufwendungen für Marketing und Werbung sind in der Position 21a (Aufwendungen für Marketing und Werbung) eingetragen.		
D15	Der in der Position 22 (Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung) eingetragene Betrag wird im Begleitbericht erläutert.		
D16	Zinsen auf vorausbezahlten Prämien, Kontokorrentverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft wurden in der Position 24 (Zinsaufwand und sonstige versicherungstechnische Aufwendungen) erfasst.		
D17	Zinsen auf Überschusskonti wurden unter der Position 24 (Zinsaufwand und sonstige versicherungstechnische Aufwendungen) erfasst.		

D18	Die Positionen 30 (Aufwendungen für Überschussbeteiligungen der Versicherten) und 42 (den Kapitalanlagen zugeordneter Zinsaufwand) sind frei von Zinsen auf Überschusskonti.		
D19	Die Zusammensetzung der Position 24 (Zinsaufwand und sonstige versicherungstechnische Aufwendungen) wird im Begleitbericht detailliert erläutert.		
Erläuterung zu D20 Nach Fussnote c in der Erfassungsmappe versteht sich unter Überrendite, sofern der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko trägt, derjenige Teil des Kapitalertrags, der über die garantierte technische Verzinsung hinaus erwirtschaftet wird. Die Überrendite kann, sofern vertraglich vereinbart, sowohl dem individuell berechneten Deckungskapital der Versicherten (Thesaurierung) als auch dem Versicherungsnehmer zur reglementarischen Weiterverwendung zugeteilt werden.			
D20	Die Überrendite im Buchungskreis BV (KL) wird unter der Position 25 (Vertragsindividuell vereinbarte Zuteilung der Überrendite) ausgewiesen.		
D21	Die Position 26 enthält die Zuweisung an den Überschussfonds (= „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung“).		

E. Kapitalanlageerträge und übrige Erfolgsposten (Teil 2)		Trifft zu	Trifft nicht zu
E1	Die direkten Kapitalanlageerträge (bspw. Zinsen, Mieterträge, Dividenden) wurden in der Position 33 (Kapitalanlageerträge) erfasst.		
E2	Die Eigenmiete für selbst genutzte Liegenschaften wurde in der Position 33 (Kapitalanlageerträge) verbucht.		
E3	Die in der Position 33 (Kapitalanlageerträge) verbuchte Eigenmiete orientiert sich an einem auf dem Markt zu erzielenden Mietzins ertrag.		
E4	Die Aufwendungen für den Liegenschaftsunterhalt wurden in der Position 43 (Aufwendungen für Liegenschaften) verbucht.		
E5	Die Position 33 (Kapitalanlageerträge) enthält keine Vermögensverwaltungskosten.		
E6	Gewinne (Pos. 34) bzw. Verluste (Pos. 35) aus Veräusserungen werden auf Basis des Buchwerts des letzten Bilanzstichtags ausgewiesen.		
E7	Die Gewinne (Pos. 34) bzw. Verluste (Pos. 35) aus Veräusserungen werden auf Basis des Anschaffungswerts ausgewiesen.		
E8	Die Berechnung der Positionen 34 (Gewinne aus Veräusserungen), 35 (Verluste aus Veräusserungen) und 39 (Erfolg aus Kapitalanlagen für eigene Rechnung) ist der verwendeten Basis (Buchwert/Anschaffungswert) entsprechend korrekt.		
E9	Transaktionen im Wertschriftenportfolio, die unmittelbar vor Rechnungsabschluss erfolgten, sind im Begleitbericht erläutert.		

	Erläuterung zu E10 und E11 Abschreibungen umfassen die Differenz zwischen tieferem Marktwert und Buchwert des letzten Bilanzstichtags resp. unterjährigem Anschaffungswert. Bei Anwendung des Niederstwertprinzips anstelle des strengen Niederstwertprinzips entsprechen die Zuschreibungen der Wiedereinbringung von Abschreibungen auf einen Wert zwischen dem Buchwert und, höchstens, dem tieferen aus Markt- und fortgeführtem Anschaffungswert. Bei Anwendung des Marktwertprinzips (Aktien) werden die Wertveränderungen ebenfalls über Zu- und Abschreibungen erfasst. Anpassungen des Buchwerts erfolgen im Rahmen der OR-Regelungen und sind von der Prüfgesellschaft geprüft worden.		
E10	Die in den Positionen 36 (Zuschreibungen) und 37 (Abschreibungen) ausgewiesenen Werte stimmen mit den im geprüften statutarischen Abschluss ausgewiesenen Werten überein.		
E11	Die in den Positionen 36 (Zuschreibungen) und 37 (Abschreibungen) ausgewiesenen Werte stimmen mit der Erfassungsseite 15 der Erfassungsmappe, „Bilanzierungsgrundsätze“ überein.		
	Erläuterung zu E12 und E13 Neben den Korrekturen aus Umrechnungskursveränderungen auf Kapitalanlagen sind auch allfällige Aufwendungen oder Erträge aus Währungsabsicherungsgeschäften auf Kapitalanlagen in Fremdwährung zu erfassen.		
E12	Das Währungsergebnis auf Kapitalanlagen wurde in der Position 38 (Währungsergebnis auf Kapitalanlagen) erfasst.		
E13	Allfällige Aufwendungen oder Erträge aus Währungsabsicherungsgeschäften auf Kapitalanlagen in Fremdwährung wurden in der Position 38 (Währungsergebnis auf Kapitalanlagen) erfasst.		
E14	Unter der Position 42 (den Kapitalanlagen zugeordneter Zinsaufwand) werden Zinsaufwendungen sowohl für direkt den Kapitalanlagen zuordenbare als auch für Mittelaufnahmen ausgewiesen.		
E15	In der Position 43 (Aufwendungen für Liegenschaften) wurden sowohl direkte Aufwendungen als auch (bei Eigenverwaltung) die indirekten Kosten des mit der Liegenschaftsverwaltung betrauten Personals in dieser Position erfasst.		
E16	In der Position 44 (Aufwendungen für übrige Kapitalanlagen) wurden sowohl direkte Aufwendungen als auch (bei Eigenverwaltung) die indirekten Kosten des mit der Verwaltung von Kapitalanlagen betrauten Personals in dieser Position erfasst.		
E17	Die Position 47 (sonstige Erträge) ist frei von direkt dem Versicherungsbetrieb zuordenbaren Erträgen.		
E18	Die Position 47 (sonstige Erträge) ist im Begleitbericht erläutert.		
E19	Die Position 47a (sonstige Aufwendungen) ist frei von direkt dem Versicherungsbetrieb zuordenbaren Aufwendungen.		
E20	Die Position 47a (sonstige Aufwendungen) ist im Begleitbericht erwähnt.		
E21	Die Position 48 (sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben) ist frei von Steuern, welche auf der Ertragskraft bzw. der Kapitalausstattung des Versicherungsunternehmens basieren?		
E22	Aufsichtsgebühren und Aufsichtsabgaben wurden in der Position 48 (sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben) verbucht.		
E23	Die Position 48 (sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben) wird im Begleitbericht erläutert.		

E24	Die Position 51a (Ergebnis der Umsetzung der Drehtürprinzip -Regelung nach Art. 16a BVV2) entspricht der Differenz zwischen dem Transaktionswert der migrierten Vertragsbestände (Drehtürprinzip-Wert) und dem in der Bilanz eingestellten Wert derselben Vertragsbestände.		
E25	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Pos. 51a (Differenz Transaktionswert/migrierte Vertragsbestände) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
E26	Im Bilanzwert der migrierten Vertragsbestände (Drehtür-Prinzip) ist neben dem individuell berechneten Bilanzdeckungskapital auch der individuell zugeordnete Anteil an den Verstärkungen und an den Rückstellungen für eingetretene noch nicht erledigte Leistungsfälle mit eingeschlossen.		
E27	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zum Bilanzwert der migrierten Vertragsbestände eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
E28	Die Position 51a (Ergebnis der Umsetzung der Drehtürprinzip -Regelung nach Art. 16a BVV2) hat einen positiven Wert, weil der Transaktionswert kleiner ist als der Bilanzwert.		
E29	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Pos. 51a (Transaktionswert kleiner als Bilanzwert) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
E30	Das neue Schema in der Bestandesstatistik (Pos. 273-278 Ref. d) zur Umsetzung der Drehregelung wurde korrekt mit den Drehtürprinzip-Werten ausgefüllt.		
E31	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zum neuen Schema der Bestandesstatistik eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		

3 Prüfpunkte Prüffeld Bilanz

	F. Aktiven (Teil 1)	Trifft zu	Trifft nicht zu
F0.1	Unter Position 71 (Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen) sind nur platzierte Repo-Geschäfte dargestellt und keine aufgenommenen Repo-Geschäfte.		
F0.2	In Position 73a (Guthaben aus derivaten Finanzinstrumenten) sind nur positive Guthaben und keine Verpflichtungen enthalten.		
F1	Es werden keine Derivate (Rz 74) verwendet.		
F2	Im Begleitbericht wird auf den Einsatz von Derivaten (Rz 74) hingewiesen.		

F3	Die mit „Separate Account“-Vereinbarungen verwalteten Vermögenswerte wurden unter den Kapitalanlagen erfasst (Pos. 76, Total Kapitalanlagen für eigene Rechnung).		
F4	Der Gesamtbetrag der als „Separate Account“ verwalteten Kapitalanlagen wurde unter der Position 77 erfasst.		
F5	Für Kollektivlebensversicherung berufliche Vorsorge sind in der Position 85 (aktivierte Abschlusskosten) keine Werte enthalten.		
F6	Der Wert in der Position 85 (aktivierte Abschlusskosten) stimmt mit den Werten in den Buchungssystemen überein.		

	G. Passiven: Differenzposten und versicherungstechnische Rückstellungen (Teil 2)	Trifft zu	Trifft nicht zu
G1	Das Eigenkapital (Pos. 89, Differenzposten ausgewiesenes Eigenkapital) wird konsistent mit den nachfolgenden Punkten 1, 2 <u>oder</u> 3 behandelt: 1. Im Berichtsjahr resultiert ein Gewinn (Pos. 51 in der ER bzw. Pos. 227 in der technischen Zerlegung), welcher im Eigenkapital per 31.12. des Berichtsjahres enthalten ist. Dieser Gewinn kann im Folgejahr dem Geschäft der beruflichen Vorsorge entnommen werden. 2. Im Berichtsjahr resultiert ein Verlust, welcher kleiner ist als der vorhandene freie Teil des Überschussfonds (Pos. 113). Dieser Verlust kann in der Bilanz in der Pos. 114 (Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung) eingetragen und im Folgejahr mit dem freien Teil des Überschussfonds verrechnet werden. Alternativ kann der Verlust als negatives Eigenkapital eingetragen werden und ist im Folgejahr durch Einlage in das Geschäft der beruflichen Vorsorge auszugleichen. 3. Im Berichtsjahr resultiert ein Verlust, der grösser ist als der freie Teil des Überschussfonds (Pos. 113). Bis zur Höhe des freien Überschussfonds kann dieser Verlust gemäss Punkt 2 behandelt werden, der restliche Verlust ist im Eigenkapital negativ zu erfassen. Im Folgejahr muss im Umfang des im Eigenkapital erfassten Verlusts eine Einlage in das Geschäft der beruflichen Vorsorge erfolgen.		
G2	Bestand und Veränderung der Position 89 (Differenzposten ausgewiesenes Eigenkapital) sind im Begleitbericht nachgewiesen.		
G3	Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Rz 80 entsprechen den Grundsätzen und Regeln des genehmigten Geschäftsplans Bst. D sowie des genehmigten Alimentierungsplans.		
G4	Die Position 92 enthält das Deckungskapital für laufende Altersrenten.		
G5	Die Position 92 enthält das Deckungskapital für laufende Pensionierten-Kinderrenten		
G6	Das Deckungskapital in der Position 92 (Deckungskapital laufende Altersrenten) ist brutto, das heisst ohne Anteil der Rückversicherer, ausgewiesen.		
G7	Auf- und Abbau von Rentenverstärkungen sind, wie im Geschäftsplan inkl. Alimentierungsplan vorgesehen, vorgenommen worden und korrekt nachgewiesen (Pos. 93, Verstärkung laufender Altersrenten).		

G8	Falls der Lebensversicherer im Obligatorium die Differenz zwischen der tarifierten Alters- bzw. Hinterbliebenenrente und der BVG-Alters- resp. BVG-Hinterbliebenenrente, berechnet mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz, in Form von Überschussrenten ausrichtet: Diese sog. „garantierten“ Überschussrenten sind in der • Erfolgsrechnung als Leistung infolge Alter bzw. Tod (Pos. 7) und in der • Technischen Zerlegung als Aufwand für garantierte nicht ausfinanzierte Rentenanteile (Pos. 155) ausgewiesen.		
G9	Es wurden keine Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen mit positiven Gesamtsalden ausfinanziert (Pos. 93, Verstärkung laufender Altersrenten).		
G10	Die Ausfinanzierung von Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen (Pos. 93, Verstärkung laufender Altersrenten) mit positiven Gesamtsalden ist im Geschäftsplan so vorgesehen.		
G11	Bei der Ausfinanzierung von Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen (Pos. 93, Verstärkung laufender Altersrenten) mit positiven Gesamtsalden ist der Ausweis in Bilanz und techn. Zerlegung abstimbar mit den Angaben in der Bestandesstatistik, Erfassungsseite 14, Pos. 344 und 345.		
G12	Die Position 94 enthält das Deckungskapital für laufende Hinterbliebenen-Renten.		
G13	Das Deckungskapital in der Position 94 (Deckungskapital laufende Hinterbliebenenrenten) ist brutto, das heisst ohne Anteil der Rückversicherer, ausgewiesen.		
G14	Auf- und Abbau von Rentenverstärkungen sind, wie im Geschäftsplan inkl. Alimentierungsplan vorgesehen, vorgenommen worden und korrekt nachgewiesen (Pos. 95, Verstärkung laufender Hinterbliebenenrenten).		
G15	Es wurden keine Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen mit positiven Gesamtsalden ausfinanziert (Pos. 95, Verstärkung laufender Hinterbliebenenrenten).		
G16	Die Ausfinanzierung von Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen (Pos. 95, Verstärkung laufender Hinterbliebenenrenten) mit positiven Gesamtsalden ist im Geschäftsplan so vorgesehen.		
G17	Bei der Ausfinanzierung von Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen (Pos. 95, Verstärkung laufender Hinterbliebenenrenten) mit positiven Gesamtsalden ist der Ausweis in Bilanz und techn. Zerlegung abstimbar mit den Angaben in der Bestandesstatistik, Erfassungsseite 14, Pos. 344 und 345.		
G18	Die Position 96 enthält das Deckungskapital für laufende Invaliditäts-Renten.		
G19	Das Deckungskapital in der Position 96 (Deckungskapital laufende Invaliditätsrenten) ist brutto, das heisst ohne Anteil der Rückversicherer, ausgewiesen.		
G20	Auf- und Abbau von Rentenverstärkungen sind, wie im Geschäftsplan inkl. Alimentierungsplan vorgesehen, vorgenommen worden und korrekt nachgewiesen (Pos. 97, Verstärkung laufender Invaliditätsrenten).		
G21	Es wurden keine Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen mit positiven Gesamtsalden ausfinanziert (Post. 97, Verstärkung laufender Invaliditätsrenten).		

G22	Die Ausfinanzierung von Deckungslücken aus bevorstehenden Rentenumwandlungen (Post. 97, Verstärkung laufender Invaliditätsrenten) mit positiven Gesamtsalden ist im Geschäftsplan so vorgesehen.		
G23	Die Position 98 enthält das Deckungskapital für Freizügigkeitspolicen.		
G24	Das Deckungskapital der Position 98 (Deckungskapital Freizügigkeitspolicen) ist brutto, das heisst ohne Anteil der Rückversicherer, ausgewiesen.		
G25	In der Position 99 (versicherungstechnische Rückstellungen für den Sparteil anteilgebundener Lebensversicherungen) sind nur die Sparteile der anteilgebundenen Lebensversicherungen der privaten Vorsorge enthalten (<i>Anm.: Die Position enthält nichts für Kollektivlebensversicherung berufliche Vorsorge, zu prüfen ist nur der Block für das übrige Geschäft</i>).		
G26	Prämienübertrag, Deckungskapital und Pauschalrückstellungen für Risiko- und Kostenteil sind nicht in der Position 99 (versicherungstechnische Rückstellungen für den Sparteil anteilgebundener Lebensversicherungen) enthalten, sondern unter die entsprechenden Passivpositionen 91 bis 110 eingebunden.		
G27	Die Position 99 (versicherungstechnische Rückstellungen für den Sparteil anteilgebundener Lebensversicherungen) ist frei von Rückstellungen für Risiko- und Kostenteil.		
G28	Das Deckungskapital von Versicherungsarten, welches nicht den Positionen 91 bis 99 zugeordnet werden kann, wurde vollständig und korrekt unter der Position 100 (Deckungskapital für übrige Deckungen und Versicherungszweige) erfasst.		
G29	Die in der Position 100 (Deckungskapital für übrige Deckungen und Versicherungszweige) eingetragenen Werte werden im Begleitbericht erklärt.		
G30	Die Positionen 101-108 können mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
G31	Die Position 109 (sonstige versicherungstechnische Rückstellungen) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
G32	Die Position 109 (sonstige versicherungstechnische Rückstellungen) wird im Begleitbericht erklärt.		
Erläuterung zu G33			
Die Position 111 enthält die den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und ihren Versicherten zugeteilten Überschussanteile.			
G33	Die Position 111 (gutgeschriebene Überschussanteile der Versicherten) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
Erläuterung zu G34			
Die Position 112 enthält den Teil des Überschussfonds, welcher zur Ausschüttung im Folgejahr vorgesehen ist.			
G34	Die Position 112 (Überschussfonds fest zugeteilt) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
Erläuterung zu G35			
Die Position 113 enthält den freien Teil des Überschussfonds, der erst in späteren Jahren auszuschütten ist.			
G35	Die Position 113 (Überschussfonds freier Teil) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
G36	Es wurde kein Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung vorgenommen (Pos. 114).		

G37	Der Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung (Pos. 114) ist kleiner oder gleich dem vorhandenen freien Teil des Überschussfonds (Pos. 113).		
G38	Die Ursache und das für den Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung (Pos. 114) angewendete Vorgehen wird im Begleitbericht erläutert.		
	Erläuterung zu G39 Die in der Erfassungsmappe mit Fussnote * bezeichneten Positionen können Anteile enthalten, für welche vertraglich vereinbarte individuelle Einnahmen- und Ausgabenrechnungen („Separate Account“) geführt werden. Die Summe dieser Anteile ist unter der Position 118 gesondert angegeben.		
G39	Der Betrag für „Separate Account“ (Pos. 118) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
	Erläuterung zu G40 Die in der Erfassungsmappe mit Fussnote a) bezeichnete Position 91 beinhaltet insbesondere die minimalen Altersguthaben nach BVG-Schattenrechnung. Das Total dieser minimalen Altersguthaben ist unter Position 119 gesondert angegeben.		
G40	Die Position 119 (minimale Altersguthaben gemäss BVG-Schattenrechnung) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		
	Erläuterung zu G41 Die in der Erfassungsmappe mit Fussnote b) bezeichnete Position 92 beinhaltet insbesondere das Deckungskapital der laufenden, mit dem gesetzlichen BVG-Rentenumwandlungssatz verrenteten Altersrenten. Das gesamte Deckungskapital dieser laufenden BVG-Altersrenten ist unter Position 120 gesondert angegeben.		
G41	Die Position 120 (Deckungskapital für die laufenden gesetzlichen BVG-Altersrenten) kann mit den Buchungssystemen abgestimmt werden.		

H. Passiven: Übrige Passiven(Teil 3)		Trifft zu	Trifft nicht zu
	Erläuterung zu H1 Steuern, welche auf der Ertragskraft bzw. der Kapitalausstattung des Versicherungsunternehmens basieren, sind vollständig im übrigen Geschäft abzugrenzen.		
H1	Der Betrag in der Position 122 (Steuerrückstellungen) kann mit dem Hauptbuch abgestimmt werden.		
H2	Der Betrag in der Position 122 (Steuerrückstellungen) ist dem übrigen Geschäft zugeordnet.		
H3	Dem Geschäft der beruflichen Vorsorge sind keine übrigen Rückstellungen (Pos. 123) zugeordnet.		
H4	Die übrigen Rückstellungen, die dem Geschäft der beruflichen Vorsorge (Pos. 123) zugeordnet sind, können als betriebswirtschaftlich notwendig beurteilt werden.		
H5	Die übrigen Rückstellungen, die dem Geschäft der beruflichen Vorsorge (Pos. 123) zugeordnet sind, werden im Begleitbericht ausgewiesen.		
H5.1	Die Position 130a (Verpflichtungen aus derivaten Finanzinstrumenten) enthält keine Guthaben.		

H5.2	Unter Position 131 (Andere Verbindlichkeiten) sind nur aufgenommenen Repo-Geschäfte dargestellt und keine platzierten Repo-Geschäfte.		
H6	Die Position 131 (andere Verbindlichkeiten) ist im Begleitbericht detailliert nachgewiesen.		
H7	Die Position 132 (Rechnungsabgrenzungsposten) ist im Begleitbericht detailliert nachgewiesen.		
H8	In der Bilanz gibt es keine Wertschwankungsrückstellungen.		
H9	Die Wertschwankungsrückstellungen sind der Bilanz ausgewiesen. Bei "Trifft zu" ist anzugeben, in welcher Position der Bilanz die Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.		
H10	Die Wertschwankungsrückstellungen wurden brutto, das heisst nicht mit Aktivposten genettet, auf der Passivseite ausgewiesen.		
H11	Die Wertschwankungsrückstellungen sind im Begleitbericht erläutert.		
H12	Die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven ist im Geschäftsplan inkl. Alimentierungsplan vorgesehen und beschrieben.		

4 Prüfpunkte Prüffeld Technische Zerlegung

	I. Allgemeines	Trifft zu	Trifft nicht zu
I1	In jedem Block werden auch das Vorjahr (BJ-1) und das Vorvorjahr (BJ-2) mit angegeben. Für die Angabe der Vorjahreszahlen sorgt jeweils die FINMA mit der jährlichen Zustellung der elektronischen Erfassungsmappe. Für eine allfällige Berichtigung falscher oder Ergänzung fehlender Vorjahreszahlen sind die beaufsichtigten rechnungspflichtigen Lebensversicherer besorgt. Vom Versicherungsunternehmen wurden keine Vorjahreszahlen berichtigt oder ergänzt.		
I2	Die Berichtigungen falscher oder die Ergänzung fehlender Vorjahreszahlen in den Blöcken BJ-1 (Vorjahr) und BJ-2 (Vorvorjahr) wurden im Begleitbrief dokumentiert.		
I3	In den Spalten 3, 4 und 5 wird die Abstimmung mit Erfolgsrechnung und Bilanz dokumentiert. Wird eine solche Abstimmung in einer Position der techn. Zerlegung verletzt, so erscheint eine Fehlermeldung in der betreffenden Zeile sowie ein Fehlerhinweis im Kopf der Tabelle. Es ist keine Fehlermeldung vorhanden, die auf eine Verletzung der Abstimmung in einer Position der technischen Zerlegung in den Spalten 3, 4 und 5 hinweist.		
I4	Für alle Kollektivlebensversicherungsverträge, die <u>nicht</u> unter „Der Mindestquote unterstellt“ ausgewiesen werden <u>und</u> die <u>nicht</u> reine Stop Loss-Rückversicherungsverträge sind, wird eine eigene Ein- und Ausgabenrechnung mit separater Überschussermittlung und –zuteilung geführt (Art. 146 AVO).		

15	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur eigenen Ein- und Ausgabenrechnung basierend auf den Anforderungen nach Art. 146 Abs. 1 AVO eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
Erläuterung zu I6 und I7 Wird der Sparprozess nicht unter der Mindestquote geführt, so trägt der Versicherungsnehmer im Regelfall das Kapitalanlagerisiko. In diesem Fall sind jedoch die Kapitalanlagen nicht mehr in der Bilanz des Lebensversicherers, der Sparprozess wird autonom geführt.			
16	Es sind keine Kollektivversicherungsverträge vorhanden, bei welchen der Versicherungsnehmer das Kapitalanlagerisiko trägt.		
17	Die Kollektivversicherungsverträge, bei welchen der Versicherungsnehmer das Kapitalanlagerisiko trägt, werden im Begleitbericht aufgeführt und erläutert (basierend auf den Anforderungen nach Art. 146 Abs. 2 AVO).		

J. Positionen des Sparprozesses		Trifft zu	Trifft nicht zu
J1	Die technischen Rückstellungen (Pos. 102 der Bilanz) wurden korrekt auf die beiden vertikalen Blöcke „der MQ unterstellt“ sowie „der MQ nicht unterstellt“ in der Position 143 der technischen Zerlegung aufgeteilt.		
Erläuterung zu J2 und J3 Die Pos. 135 bis 141 werden automatisch aus der Erfolgsrechnung übernommen und mit Hilfe der Pos. 146 auf die beiden vertikalen Blöcke „Der MQ unterstellt“ und „Der MQ nicht unterstellt“ aufgeteilt. Falls die Kapitalerträge exakter direkt zugeordnet werden können, wird die FINMA auf Anfrage die automatische Umlage aufheben. Der Lebensversicherer nimmt dann die Aufteilung manuell vor.			
J2	Der Ertrag im Sparprozess (Pos. 135 -141) wurde automatisch proportional zu den technischen Rückstellungen, und <u>nicht</u> vom Versicherungsunternehmen <u>manuell aufgeteilt</u> . (Anmerkung: in Zeile 19 erscheint der Text "Umlage nicht prop. zu den techn. Rückstellungen. Umlageschlüssel im Begleitbericht erläutern")		
J3	Die manuelle Umlage des Ertrags im Sparprozess (Pos. 135 -141) wird im Begleitbericht erläutert.		
Erläuterung zu J4 und J5 In Pos. 149 wird aufgezeigt, ob die ertrags- oder die ergebnisbasierte Methode für die Berechnung der Mindestquote zur Anwendung kommt.			
J4	Gemäss Pos. 149 (ertrags- oder ergebnisbasierte Methode für die Berechnung der Mindestquote, Sonderregelung gemäss Art. 147 Abs. 2 AVO) kam die ergebnisbasierte Methode zur Anwendung.		
J5	Die FINMA wurde vor Ablauf des Berichtsjahrs über die Anwendung der ergebnisbasierten Methode informiert und die Erfassungsmappe angepasst.		

	Erläuterung zu J5 und J6 Unter der Rubrik "garantierte technische Zinsen" sind die Aufwendungen zur Ausrichtung der BVG-Mindestverzinsung der Altersguthaben im Obligatorium und der von der FINMA bewilligten Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium anzugeben. Ferner ist hier auch die technische Verzinsung der Freizügigkeitspolizen sowie überobligatorischer Leistungskomponenten (z.B. gemischte Kapitalversicherungen oder aufgeschobene Rentenversicherungen) zu berücksichtigen.		
J6	Die Position 150 (garantierte technische Zinsen) enthält Aufwendungen für die BVG-Mindestverzinsung und für die von der FINMA bewilligte Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben.		
J7	Die Position 150 (garantierte technische Zinsen) enthält die technische Verzinsung der Freizügigkeitspolizen sowie überobligatorischer Leistungskomponenten.		
	Erläuterung zu J8 und J9 In der Position 151 ist der gesamte, dem Vertrag zugeordnete Kapitalanlageertrag auszuweisen. Es geht hier nur um Kollektivversicherungsverträge, bei welchen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko selber trägt.		
J8	Es gibt keine Kollektivversicherungsverträge, bei welchen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko selber trägt.		
J9	Bei den vorliegenden Kollektivversicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko selber trägt, wurde der Aufwand für den vertragsindividuell zugeordneten Kapitalanlageertrag unter der Position 151 (Aufwand für vertragsindividuell zugeordneten Kapitalanlageertrag) ausgewiesen.		
	Erläuterung zu J10 Der Teuerungsfonds wird auf der Passivseite der Bilanz unter Position 106 aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung der Privatassekuranz für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs für BVG-Risikorenten (Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) nach Art. 36 BVG. Der Teuerungsfonds wird alimentiert durch die bei den berufsaktiven Versicherten erhobenen Teuerungsprämien. Die Verstärkung des Rentendeckungskapitals zur Sicherstellung der teuerungsbedingten Erhöhungen der BVG-Risikorenten wird bei Anfall dem Teuerungsfonds entnommen. Schliesslich wird, dafür ist Pos. 153 vorgesehen, dem Teuerungsfonds jährlich ein Tarifizins (gemäss Abschnitt 4.3 „Kapitalerträge aus dem Fondsvermögen“ des gemeinsamen Teuerungstarifs) gutgeschrieben, welcher der laufenden Erfolgsrechnung zu belasten ist. Die Fortschreibung des Teuerungsfonds ist in den Positionen 250 bis 256 darzustellen.		
J10	In der Position 153 ist der Tarifizins gemäss Abschnitt 4.3 „Kapitalerträge aus dem Fondsvermögen“ des gemeinsamen Teuerungstarifs ausgewiesen.		
J11	In der Position 154 (Ergebnis aus Rückkäufen) wurden nur Rückkaufskosten für Verträge, die weniger lange als 5 Jahre im Bestand waren, abgezogen (Art. 53e BVG).		
J12	In der Position 154 (Ergebnis aus Rückkäufen) ist die Erfolgswirkung der Drehtürregelung (Art. 16a BVV2) enthalten.		
	Erläuterung zu J13 und J14 Aufwendungen für nicht ausfinanzierte Rentenanteile, insbesondere für solche, die sich aus dem Unterschied zwischen gesetzlichem und tarifiertem Rentenumwandlungssatz ergeben können, sind unter dieser Rubrik einzutragen. Inwieweit und wie viele Jahre zum Voraus Rückstellungen für Deckungslücken bei der Rentenumwandlung im Obligatorium in Zukunft zu bilden sind, soll im Geschäftsplan geregelt werden.		

J13	Die ausgewiesene Position 155 (Aufwendungen für garantierte, nicht ausfinanzierte Rentenanteile) ist im Begleitbericht begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen.		
J14	Unter Pos. 347 wird die bestehende Verstärkung für garantierte, nicht ausfinanzierte Rentenanteile ausgewiesen. Der Lebensversicherer verfügt über eine separate Fortschreibung der Verstärkung für garantierte, nicht ausfinanzierte Rentenanteile (gem. Pos. 347), welche auch Pos. 155 sichtbar berücksichtigt.		
Erläuterung zu J15 bis J21 Gemäss Art. 143 Abs. 3 AVO sind die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Alters- und Pensioniertenkinderrenten dem Aufwand im Sparprozess zuzuschlagen. Abwicklungsgewinne sind als negativer Aufwand, in Verrechnung mit den Abwicklungsverlusten, zu berücksichtigen. Ferner ist unter dieser Position das Abwicklungsergebnis aus der Führung von Freizügigkeitspolice mit einzubeziehen. Das Abwicklungsergebnis trägt insbesondere der Differenz aus Sparteil der Einmaleinlage einerseits sowie Erlebensfallsumme oder bei Vertragsauflösung ausbezahlem Deckungskapital andererseits Rechnung. Zudem ist unter dieser Position das Abwicklungsergebnis aus beruflicher Vorsorge ausserhalb des BVG mit einzuschliessen, bei welcher der Sparprozess integriert abläuft (z.B. gemischte Kapitalversicherungen, aufgeschobene Renten u. ä.). Die Erfolgswirkung der Drehtür-Regelung (Art. 16a BVV2) auf den Versicherten- und Rentnerbestand ist unter Pos. 154 zu berücksichtigen.			
J15	Die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Altersrenten sind in der Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) enthalten.		
J16	Die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Pensioniertenkinderrenten sind in der Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) enthalten.		
J17	Die Abwicklungsgewinne im Sparprozess wurden mit den Abwicklungsverlusten im Sparprozess verrechnet (Pos. 156).		
J18	Die Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) enthält das Abwicklungsergebnis aus der Führung von Freizügigkeitspolice.		
J19	Das Abwicklungsergebnis im Sparprozess (Pos. 156) betreffend Freizügigkeitspolice enthält sowohl die Sparteile der Einmaleinlagen als auch die Erlebensfallsummen und ausbezahlten Deckungskapitalien.		
J20	Die Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) enthält auch das Abwicklungsergebnis aus beruflicher Vorsorge ausserhalb des BVG, bei welcher der Sparprozess integriert abläuft.		
J21	Die Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) ist frei von der Erfolgswirkung der Drehtürregelung.		
Erläuterung zu J22 und J23 Es handelt sich um die Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Alters- und Pensioniertenkinderrenten. Die gesamten Rentenexkasso- und Abwicklungskosten sind auf die Positionen 157 (Sparprozess) und 172 (Risikoprozess) aufzuteilen. Falls das Verhältnis der in den beiden Prozessen angefallenen Kosten nicht bekannt ist, oder falls diese Kosten nicht separat erhoben werden, sind Schätzungen vorzunehmen. Es ist zulässig, unter dieser Position auch Gewinne und Verluste aus der Abwicklung der Verwaltungskostenrückstellungen mit einzubeziehen. Die jährliche Entnahme der Kostenprämie aus der Verwaltungskostenrückstellung wird der Kostenprämie zugewiesen. Die Summe aus Pos. 157 und Pos. 172 wird abgestimmt mit der Pos. 11 der Erfolgsrechnung (Aufwendungen für die Leistungsbearbeitung à Pos. 11 ER).			

J22	Die Position 157 (Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Sparprozess) ist identisch mit den Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Alters- und Pensioniertenkinderrenten (plus allfälligerweise Gewinne und Verluste aus der Abwicklung der Verwaltungskostenrückstellungen).		
J23	Die Aufteilung zwischen den Positionen 157 (Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Sparprozess) und 172 (Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Risikoprozess) ist korrekt (<i>Anm.: verlangt wird entweder die exakte Aufteilung, oder eine Schätzung des Verhältnisses</i>).		

	K. Positionen des Risikoprozesses	Trifft zu	Trifft nicht zu
K1	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr festgestellt, dass die angegebenen Risikoprämien für alle 3 Positionen nach dem gültigen Kollektivtarif kalkuliert sind.		
	Erläuterung zu K2 Die Prämien für den Teuerungsausgleich auf BVG-Risikorenten werden separat erhoben und alimentieren den Teuerungsfonds. Sie sind in diese Position einzuschliessen und in Pos. 252 separat auszuweisen.		
K2	Die angegebenen Risikoprämien sind im Berichtsjahr für alle 3 Positionen nach dem gültigen Kollektivtarif kalkuliert.		
K3	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Kalkulation nach dem gültigen Kollektivtarif (Pos. 160, 161 und 162) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
K4	Die Todesfälle von Rentnern, berufsaktiven Versicherten und Invalidenrentenbezügern sind in der Position 164 (Versicherungsleitungen im Todesfall) enthalten.		
	Erläuterung zu K5 bis K7 Deckungskapitalbedarf zur Finanzierung von Hinterbliebenenrenten bei Tod von berufsaktiven Versicherten oder Invalidenrentenbezügern minus freiwerdende Sparkapitalien. In dieser Position sind auch Deckungskapitalien, welche zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Hinterbliebenenrenten dem Teuerungsfonds entnommen werden, einzubeziehen (siehe auch Pos. 254).		
K5	Unter den Positionen 167a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Todesfälle) und 167b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Todesfälle) wurden nur das Risiko Tod betreffende Buchungen vorgenommen.		
K6	In den Positionen 167a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Todesfälle) und 167b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Todesfälle) wurden die freiwerdenden Sparkapitalien abgezogen.		
K7	Allfällige Entnahmen aus dem Teuerungsfonds (Pos. 254) für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Hinterbliebenenrenten wurden bei den Positionen 167a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Todesfälle) und 167b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Todesfälle) mit einbezogen.		

K7.1	In den Positionen 167a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Todesfälle) und 167b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Todesfälle) wurden nur diejenigen Veränderungen erfasst, die sich aus Schadenfällen ergaben. Insbesondere wurden keine ergebnisneutralen Umbuchungen von einem der drei Prozesse (Spar-, Risiko-, Kostenprozess) in den andern vor Ermittlung des Gesamtsaldos vorgenommen.		
Erläuterung zu K8 bis K10 Bei Invalidität werden die Invalidenrente und die Befreiung von den zukünftigen Prämienzahlungen fällig. Eventuell wird das Kapital bezogen. Diese Versicherungsleistungen sind unter Pos. 168 auszuweisen.			
K8	Die Position 168 (Versicherungsleistungen bei Invalidität) enthält die Invalidenrenten.		
K9	Die Position 168 (Versicherungsleistungen bei Invalidität) enthält die Befreiung von zukünftigen Prämienzahlungen.		
K10	Die Position 168 (Versicherungsleistungen bei Invalidität) enthält die ausbezahlten Kapitalien.		
Erläuterung zu K11 bis K13 Bei Invalidität oder Teilinvalidität von berufsaktiven Versicherten kann der Versicherte Kapital oder Rente beziehen. Bei Verrentung ist das Rentendeckungskapital zu bestellen. In den Positionen 169a und 169b sind auch Deckungskapitalien, welche zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Invaliden- und Invalidenkinderrenten dem Teuerungsfonds entnommen werden, einzubeziehen (s. auch Pos. 254).			
K11	Die Positionen 169a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Invaliditätsfälle) und 169b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Invaliditätsfälle) enthalten das Rentendeckungskapital der verrenteten oder zu verrentenden Invaliditätsfälle.		
K12	Allfällige Entnahmen aus dem Teuerungsfonds (Pos. 254) für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Invaliden- und Invalidenkinderrenten wurden bei den Positionen 169a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Invaliditätsfälle) und 169b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Invaliditätsfälle) mit einbezogen.		
K13	Die Positionen 169a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Invaliditätsfälle) und 169b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Invaliditätsfälle) sind frei von den nachfolgend aufgeführten Veränderungen: Veränderungen, die im Begleitbericht den Pos. 201 (gemeldete, noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gem. Art. 149 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 AVO) und Pos. 202 (eingetretene, noch nicht gemeldete Versicherungsfälle [IBNR], gem. Art. 149 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 4 AVO) zugeordnet sind.		
K13.1	In den Positionen 169a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Invaliditätsfälle) und 169b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Invaliditätsfälle) wurden nur diejenigen Veränderungen erfasst, die sich aus Schadenfällen ergaben. Insbesondere wurden keine ergebnisneutralen Umbuchungen von einem der drei Prozesse (Spar-, Risiko-, Kostenprozess) in den andern vor Ermittlung des Gesamtsaldos vorgenommen.		

	<p>Erläuterung zu K14 bis K18</p> <p>Abwicklungsergebnisse sind unter den Positionen 171a und 171b zu erfassen, soweit sie nicht schon in den Positionen 167a, 167b, 169a und 169b enthalten sind. Gemäss Art. 144 Abs. 3 AVO sind die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten dem Aufwand im Risikoprozess zuzuschlagen. Abwicklungsgewinne sind als negativer Aufwand, in Verrechnung mit den Abwicklungsverlusten, zu berücksichtigen. Unter den Aufwand im Risikoprozess fällt auch die Abwicklung von laufenden Hinterbliebenenleistungen aus den Anwartschaften verstorbener Personen, die zuvor berufsaktiv, invalid oder Altersrentenbezüger waren. Entnahmen aus dem Teuerungsfonds gemäss Pos. 255 sind zwingend unter den Positionen 171a und 171b einzuschliessen.</p>		
K14	<p>Die Positionen 171a (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, nur Todesfälle) und 171b (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, nur Invaliditätsfälle) sind frei von den Beträgen, die schon in den Positionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 167a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Todesfälle) und - 167b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Todesfälle), - 169a (Veränderung der Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Invaliditätsfälle) und - 169b (Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Invaliditätsfälle) <p>enthalten sind.</p>		
K15	Die Abwicklungskosten für die laufenden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sind in der Position 172 enthalten.		
K16	Abwicklungsgewinne wurden in den Positionen 171a (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, nur Todesfälle) und 171b (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, nur Invaliditätsfälle) mit berücksichtigt.		
K17	Die Abwicklung von laufenden Hinterbliebenenleistungen aus den Anwartschaften verstorbener Personen, die zuvor berufsaktiv, invalid oder Altersrentenbezüger waren, wurden in der Position 171a (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, nur Todesfälle) mit berücksichtigt.		
K18	Die Position 255 (Entnahme aus dem Teuerungsfonds zu Gunsten der Betriebsrechnung) ist in den Positionen 171a und 171b (Abwicklungsergebnis im Risikoprozess, Todesfälle und Invaliditätsfälle) ebenfalls mit eingeschlossen.		
	<p>Erläuterung zu K19 und K20</p> <p>Es handelt sich um die Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Die gesamten Rentenexkasso- und Abwicklungskosten sind auf die Positionen 157 (Sparprozess) und 172 (Risikoprozess) aufzuteilen. Falls das Verhältnis der in den beiden Prozessen angefallenen Kosten nicht bekannt ist, oder falls diese Kosten nicht separat erhoben werden, sind Schätzungen vorzunehmen. Die Summe aus Pos. 157 und Pos. 172 wird abgestimmt mit der Pos. 11 (Aufwendungen für die Leistungsbearbeitung) der Erfolgsrechnung.</p>		
K19	Die Position 172 (Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Risikoprozess) entspricht den gebuchten Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.		

K20	Die Aufteilung zwischen den Positionen 157 (Sparprozess) und 172 (Risikoprozess) ist korrekt (Anm.: Verlangt wird entweder die exakte Aufteilung oder eine Schätzung des Verhältnisses.)		
K21	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr geprüft, ob der Lebensversicherer Rückversicherungsverträge in den Büchern führt, die aus Poolinggeschäften entstanden sind.		
K22	Der Lebensversicherer führt Rückversicherungsverträge in den Büchern, die aus Poolinggeschäften entstanden sind.		
K23	Rückversicherungsverträge aus Poolinggeschäften sind im Geschäftsplan unter Bst. n abgebildet und beschrieben.		

L. Positionen des Kostenprozesses		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu L1 bis L3 Position 176 Enthält die Prämien für die Verwaltungskosten, ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten. Achtung: Die Leistungsbearbeitungskosten für Todes- und Invaliditätsfälle sind in die Risikoprämien einzurechnen.			
L1	Die Position 176 (Kostenprämien) enthält die Prämien für Verwaltungskosten <u>ohne Einbezug</u> der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten, der Leistungsbearbeitungskosten sowie der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten, aber <u>mit Einbezug</u> der Leistungsbearbeitungskosten für Todes- und Invaliditätsfälle.		
L2	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr festgestellt, dass die Kostenprämien nach dem für das Berichtsjahr gültigen Kollektivtarif kalkuliert wurden.		
L3	Die Kostenprämien (Pos. 176) wurden nach dem für das Berichtsjahr gültigen Kollektivtarif kalkuliert.		
L4	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Kalkulation der Kostenprämien (Pos. 176) gemäss dem für das Berichtsjahr gültigen Kollektivtarif eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
L4.1	Die Aufteilung der Kostenprämie (Pos. 176) auf die Kostenträger Aktive Versicherte (Pos. 177a), Inhaber von Freizügigkeitspolice (Pos. 177b) und andere Kostenträger (Pos. 177c) wurde korrekt vorgenommen		
Erläuterung zu L5 und L6 Alle Erfolgsposten, welche im grünen vertikalen Block der Erfolgsrechnung für die berufliche Vorsorge ausgewiesen werden, sind auch in die Ermittlung der Mindestquote mit der technischen Zerlegung des Ergebnisses mit einzubeziehen. Position 181 dient der Aufnahme derjenigen Erfolgspositionen, welche keiner der vorangehenden Positionen des Spar-, Risiko- und Kostenprozesses zugeordnet werden können. Diese Position ist im Begleitbericht detailliert nachzuweisen.			

L5	Die Position 179 (Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung) ist frei von den folgenden Positionen: Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Pos. 140), Rentenexkasso- und Abwicklungskosten einschliesslich der Aufwendungen für die Leistungsbearbeitung (Pos. 157 und 172) sowie die Aufwendungen für Marketing und Werbung (Pos. 178a).		
L6	Allfällige Einträge in die Position 181 (Saldo aus den übrigen Erfolgsposten) wurden im Begleitbericht detailliert nachgewiesen.		
L7	Die übrigen Erfolgsposten (Pos. 181) wurden in Übereinstimmung mit den Buchungssystemen ausgewiesen.		
Erläuterung zu L8 und L9 Ein zentraler Aspekt der Transparenzvorschriften ist die Verteilung der im Überschussfonds thesaurierten Gelder auf die Kollektivversicherungsverträge und ihre Versicherten. Dabei sind Art. 152 und 153 AVO zu beachten. Insbesondere dürfen allfällige Kostendefizite nur nach Massgabe des verursachten Verwaltungsaufwands belastet werden.			
L8	Im der Mindestquote unterstellten Segment und im nicht der Mindestquote unterstellten Segment ergaben sich <u>keine</u> stark voneinander abweichende Kostensätze (Kostenergebnis in % der Kostenprämien).		
L9	Im Begleitbericht wurde die verursachergerechte Aufteilung der Kostensätze betreffend das der Mindestquote unterstellte/nicht unterstellte Segment begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		
L10	Der Kostensatz (Kostenergebnis in % der Kostenprämien) für das gesamte BV-Geschäft erreichte oder unterschritt -10% <u>nicht</u> .		
L11	Beim Kostensatz (Kostenergebnis in % der Kostenprämie) wurde im Berichtsjahr eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr erreicht.		
L12	Beim Kostensatz (Kostenergebnis in % der Kostenprämie) ist im Folgejahr mit einer Verbesserung zu rechnen.		
L13	Die Aufteilung der Kostenaufwandes (Pos. 182) auf die Kostenträger Aktive Versicherte (Pos. 182a), Rentenbezüger (Pos. 182b), Inhaber von Freizügigkeitspolice (Pos. 182c) und andere Kostenträger (Pos. 182d) wurde korrekt vorgenommen.		

M. Ausschüttungsquote und ihre Verwendung		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu M1 und M2 Die Position 184 ist auf das gesetzliche Minimum von 90% (Art. 147 Abs. 1 AVO) voreingestellt. Möchte ein Lebensversicherer dem Versichertenkreis der beruflichen Vorsorge eine höhere Quote zuteilen, kann er den Eintrag für das Berichtsjahr erhöhen. Dies kann mit den Schiebern unterhalb Position 226 bewerkstelligt werden. Die nachgeschalteten Berechnungen beziehen sich automatisch auf die erhöhte Quote. Die Ausschüttungsquote ist insbesondere im Falle eines negativen Gesamtsaldos (vgl. Art. 150 AVO) solange zu erhöhen, bis der negative Gesamtsaldo verschwindet oder maximal 100% erreicht sind.			
M1	Bei der Ausschüttungsquote (Pos. 184) liegt kein negativer Gesamtsaldo vor.		
M2	Da ein negativer Gesamtsaldo vorliegt, wurde die Ausschüttungsquote (Pos. 184) soweit erhöht, dass der negative Gesamtsaldo verschwindet oder 100% erreicht worden sind.		
M3	Die Summe der Saldi aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess ergeben den Gesamtsaldo. Je nach Vorzeichen ist das Verfahren nach Rz 141 ff. (positives Vorzeichen) oder nach Rz 149 ff. (negatives Vorzeichen) einzuschlagen. Zur Ermittlung des Gesamtsaldos (Pos. 197) wurde das Verfahren nach Rz 141ff. eingeschlagen.		
M4	Zur Ermittlung des Gesamtsaldos (Pos. 197) wurde das Verfahren nach Rz 149ff. eingeschlagen.		

N. Verfahren bei positivem Gesamtsaldo nach Rz 141ff.		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu N1 und N2 Der verantwortliche Aktuar ist verantwortlich für die Alimentierung der technischen Rückstellungen. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben durch den Geschäftsplan sowie die Vorgaben des Alimentierungsplans. Die technischen Rückstellungen dürfen die geschäftsplanmässig festgelegte Sollhöhe nicht übersteigen.			
N1	Die Vorgaben des Geschäftsplans (Buchst. D) und des Alimentierungsplans bei positivem Gesamtsaldo betreffend die technischen Rückstellungen wurden eingehalten (Rz 141).		
N2	Die technischen Rückstellungen übersteigen die geschäftsplanmässig festgelegten Sollhöhen nicht (Rz 141).		

	Erläuterung zu N3 bis N8 Aufgebaut und verstärkt werden können nach Art. 149 Abs. 1 Buchst. a AVO: (199) Rückstellung für das Langlebigkeitsrisiko bei Altersrenten (200) Rückstellung für Deckungslücken bei Rentenumwandlung (201) Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten (202) Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (IBNR) (203) Rückstellung für Schwankungen im Schadenverlauf (204) Rückstellung für Wertschwankungen der Kapitalanlagen (205) Rückstellung für Zinsgarantien, insbesondere für die Garantie des BVG-Mindestzinssatzes (206) Rückstellung für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen, insbesondere für die Umstellung des Bestands auf neue Sterbe- oder Invaliditätsgrundlagen.		
N3	Der Verwendungszweck der in den Positionen 199-206 (Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) eingetragenen Werte ist im Geschäftsplan begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung durch den Prüfer zu beurteilen.		
N4	Die Vorschriften des Geschäftsplans zur Verwendung der Positionen 199-206 (Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) wurden eingehalten.		
N5	Die Werte der in den Positionen 199-206 (Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) stimmt mit den Buchungssystemen überein.		
N6	Die Positionen 199 bis 206 (Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) wurden im Begleitbericht erläutert. Bei "Trifft zu" ist die Begründung durch den Prüfer zu beurteilen.		
N7	Bei den Verstärkungen von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen wurden Umgliederungen vorgenommen.		
N8	Die Umgliederung bei den Verstärkungen von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen wurden begründet, erläutert und in der technischen Zerlegung reflektiert. Bei "Trifft zu" sind die Begründungen und Erläuterungen vom Prüfer zu beurteilen.		
N9	Im Berichtsjahr erfolgte keine Senkung des bilanztechnisch verwendete technischen Zinssatzes (Rz 143).		
N10	Die aus der Senkung des bilanztechnisch verwendeten, technischen Zinssatzes resultierende Deckungskapitalverstärkung wurde unter der Position 205 (Rückstellung für Zinsgarantien, insbesondere für die Garantie des BVG-Mindestzinssatzes) ausgewiesen.		
	Erläuterung zu N11 und N12 Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind grundsätzlich aufzulösen und der Betriebsrechnung als Ertrag zuzuführen (die Auflösungen sind in den Positionen 199–206 abzubilden). Zeitpunkt und Umfang von Auflösungen sind grundsätzlich im Geschäftsplan zu regeln. Aber auch bei ausserordentlichen Ereignissen und Situationen sind die technischen Rückstellungen auf eine allfällige Überdotierung zu prüfen.		
N11	Dem Prüfer keine liegen Informationen bezüglich Auflösungen von Rückstellungen aus der Jahresabschlussprüfung vor (Rz 144).		

N12	Die Auflösungen von Rückstellungen (Rz 144) wurden in der Betriebsrechnung (Pos. 199-206, Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) korrekt ausgewiesen.		
N13	Die Bestände zu den Pos. 199 - 206 (Verstärkung und Auflösung von geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen) wurden im Begleitbericht aufgeführt (Rz 145).		
N13.1	Die Position 201 (Gemeldete noch nicht erledigte Versicherungsfälle) enthält keine Verstärkung für Invaliden- und daraus resultierende Hinterbliebenenrenten (Pos. 201a).		
Erläuterung zu N14 bis N18 Kosten für zusätzliche aufgenommenes Risikokapital können nur bei Anwendung der ertragsbasierten Variante der Mindestquote und mit Zustimmung der FINMA geltend gemacht werden. Das entsprechende Risikokapital muss vom Versicherer in die Betriebsrechnung BV eingebracht und der daraus erwirtschaftete Ertrag der Mindestquote unterstellt werden. Diese Kosten dürfen nicht über dem marktgerechten Ansatz liegen.			
N14	Im Berichtsjahr entstanden keine Kosten für zusätzlich aufgenommenes Risikokapital (Pos. 208)		
N15	Gemäss Pos. 149 (ertrags- oder ergebnisbasierte Methode für die Berechnung der Mindestquote) kam im Zusammenhang mit entstandenen Kosten für zusätzlich aufgenommenes Risikokapital (pos. 208) die ertragsbasierte Methode zur Anwendung.		
N16	Die Zustimmung der FINMA zur Geltendmachung von Kosten für zusätzlich aufgenommenes Risikokapital (Pos. 208) liegt vor.		
N17	Der aus zusätzlich aufgenommenem Risikokapital (Pos. 208) erwirtschaftete Ertrag wurde in die Betriebsrechnung eingebracht und der Mindestquote unterstellt.		
N18	Die für zusätzlich aufgenommenes Risikokapital (Pos. 208) entstandenen Kosten liegen nicht über dem marktgerechten Ansatz.		
Erläuterung zu N19 bis N21 Der verbleibende Gesamtsaldo muss positiv oder null sein. Reicht der positive Gesamtsaldo nicht aus, um die Verstärkung der technischen Rückstellungen nach Massgabe des Geschäftsplans vornehmen zu können, so stehen dem Lebensversicherer folgende Möglichkeiten offen: a) Erhöhung der Ausschüttungsquote (Pos. 226) b) Weitere, von der FINMA genehmigte Massnahmen			
N19	Der verbleibende Gesamtsaldo (Pos. 210) ist positiv oder gleich Null		
N20	Neben der Erhöhung der Ausschüttungsquote infolge negativem verbleibendem Gesamtsaldo (Post. 210) mussten weitere Massnahmen ergriffen werden.		
N21	Die infolge negativem verbleibenden Gesamtsaldo (Pos. 210) ergriffenen Massnahmen wurden von der FINMA bewilligt.		
Erläuterung zu N22 Die Ausschüttungsquote ist mindestens so hoch anzusetzen, dass die Zuweisung an den Überschussfonds eine Verzinsung des Überschussfonds nach dem BVG-Mindestzinssatz beinhaltet. Diese Vorschrift muss bis zu einer Ausschüttungsquote von 100% angewendet werden.			

N22	Die Ausschüttungsquote (Rz 71) ist so hoch angesetzt, dass die Zuweisung an den Überschussfonds eine Verzinsung des Überschussfonds nach dem BVG-Mindestzinssatz beinhaltet.		
-----	--	--	--

O. Verfahren bei negativem Gesamtsaldo		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu O1 bis O3			
Bei einem negativen Gesamtsaldo ist als erstes zu prüfen, ob nicht mehr benötigte Rückstellungen aufgelöst werden können. Der freiwerdende Betrag ist der Betriebsrechnung als Ertrag zuzuführen (einzutragen in den Positionen 199 bis 206).			
O1	Die bei einem negativen Gesamtsaldo (Pos. 210) zu ergreifenden Massnahmen nach Art. 150 AVO wurden in der vorgegebenen Prioritätenreihenfolge (Bst. a-d) ergriffen (Rz 149).		
O2	Der Massnahme a (Rz 150) folgend, wurden alle nicht mehr benötigten Rückstellungen aufgelöst.		
O3	Die techn. Rückstellungen sind nach den Auflösungen (gemäss Massnahme a, Rz 150) noch in Einklang mit dem Geschäftsplan.		
Erläuterung zu O4			
Basiert die Mindestquote auf dem Nettoertrag (siehe Pos. 149 betreffend Sonderregelung nach Art. 147 Abs. 2 AVO), so ist zur Defizitdeckung der Anteil des Versicherers heranzuziehen. Die Berechnung erfolgt automatisch. Bleibt der verbleibende Gesamtsaldo negativ, so ist die Ausschüttungsquote manuell zu erhöhen bis maximal 100% (der Schieber zur Erhöhung der Ausschüttungsquote befindet sich bei Pos. 226).			
O4	Die Ausschüttungsquote wurde so weit erhöht, dass entweder der verbleibende Gesamtsaldo nicht mehr negativ ist oder die Ausschüttungsquote 100% beträgt (Massnahme b, Rz 151).		
Erläuterung zu O5 bis O8			
Verbleibt trotz der Massnahmen a und b ein negativer Restsaldo, so darf dieser bis maximal zur Höhe des freien Teils des Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet werden. Dazu dient auf der Passivseite der Bilanz die Position 114.			
O5	Es wurde kein negatives Betriebsergebnis zur Verrechnung mit dem Überschussfonds auf das Folgejahr vorgetragen (Massnahme c, Rz 152).		
O6	Die Zustimmung der FINMA für den Vortrag eines negativen Betriebsergebnisses auf das Folgejahr (Massnahme c, Rz 152) liegt vor.		
O7	Die Höhe des Vortrags des negativen Restsaldos belief sich auf maximal die Höhe des freien Teils des Überschussfonds (Massnahme c, Rz 152).		
O8	Der Vortrag des negativen Restsaldos (Massnahme c, Rz 152) wurde auf Pos. 114 (Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung) übernommen.		
Erläuterung zu O9			
Verbleibt trotz der Massnahmen a bis c immer noch ein negativer Restsaldo, so ist dieser aus freien Eigenmitteln zu decken.			
O9	Der gesamte verbliebene restliche Fehlbetrag wird aus freien Eigenmitteln gedeckt (Massnahme d, Rz 153).		

	Erläuterung zu O10 und O11 Falls Abweichungen von der geschäftsplanmässigen Alimentierung der Verstärkungen (beispielsweise von ungenügend dotierten Rentendeckungskapitalien) oder der pauschal berechneten technischen Rückstellungen (wie in den Pos. 199 bis 206 aufgeführt) nötig sind, so ist das der FINMA mitzuteilen.		
O10	Es gab keine Abweichungen von der geschäftsplanmässigen Alimentierung der Verstärkungen oder von pauschal berechneten Rückstellungen (Rz 155).		
O11	Die Abweichungen von der geschäftsplanmässigen Alimentierung der Verstärkungen oder von pauschal berechneten Rückstellungen gemäss Rz 155 wurden der FINMA gemeldet.		

	P. Rekapitulation und Aufteilung des Rechnungsergebnisses	Trifft zu	Trifft nicht zu
	Erläuterung zu P1 und P2 Die Rekapitulation und die Ermittlung des Netto-Rechnungsergebnisses (Pos. 217 bis 224), die Zuweisung an den Überschussfonds (Pos. 225 und 226), die Berechnung des verbleibenden Anteils für den Versicherer (Pos. 227) sowie die Berechnung der Gesamtleistung an die Versicherten (Pos. 228 bis 230) erfolgen automatisch, mit Ausnahme der Pos. 225 für den nMQ-Bestand.		
P1	Die Masszahl Pos. 225 (Zuweisung an den Überschussfonds) für den Nichtmindestquoten-Bestand weicht <u>nicht</u> in grossem Ausmass von derselben Masszahl für den MQ-Bestand ab. (Anm.: <i>Masszahl= Pos. 225 im Verhältnis zu Pos. 217 [Summe der Ertragskomponenten in Prozent]</i>)		
P2	Für die Abweichung der Masszahl Pos. 225 (Zuweisung an den Überschussfonds) liegt eine Begründung im Begleitbericht vor. Bei "trifft zu" gibt der Prüfer im Kommentarfeld eine Beurteilung zu den Erläuterungen im Begleitbericht ab.		
P3	In der Position 1 der Erfolgsrechnung ist das Total der Bruttoprämien ausgewiesen. Es enthält auch die Einmaleinlagen für Renteneinkäufe nach Drehtürtarif.		
P4	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr festgestellt, dass die Einmaleinlagen für Renteneinkäufe nach dem für das Berichtsjahr gültigen Drehtürtarif kalkuliert wurden.		
P5	Die Einmaleinlagen für Renteneinkäufe gemäss Pos. 231 wurden nach dem Drehtürtarif kalkuliert.		
P6	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Kalkulation der Einmaleinlagen für Renteneinkäufe gemäss dem für das Berichtsjahr gültigen Drehtürtarif eine Stichprobenkontrolle bei den Verträgen durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
P7	Die Bilanzpositionen 91, 92, 94, 96, 98 und 99 wurden korrekt auf MQ-Bestand und nMQ-Bestand wurden in der Position 236 (Total der Altergut haben, Deckungskapital der Rentenbezüger und Deckungskapital der Freizügigkeitspolicen) aufgeteilt.		

Q. Überschussfonds und seine Fortschreibung		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu Q1 Der Überschussfonds muss nicht in Tranchen geführt werden. Die FINMA prüft anhand der ausgewiesenen Zu- und Abführungen, dass das Geld für den Mindestquotepflichtigen Anteil nicht länger als 5 Jahre (Art. 152 Abs. 2 AVO) im Überschussfonds bleibt.			
Q1	Alle Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen wurden (Pos. 160), wurden spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern zugeteilt.		
Erläuterung zu Q2 bis Q4 Ist der Gesamtsaldo (Pos. 197) negativ, so darf den Vorsorgeeinrichtungen im Folgejahr für die Verträge, die der Mindestquote unterstehen, keine Überschussbeteiligung zu Lasten des Berichtsjahrs ausgerichtet werden (Art. 152 Abs. 3 AVO).			
Q2	Bei der Überschusszuteilung war der Gesamtsaldo positiv (Pos. 161).		
Q3	Für den Mindestquoten-Bestand wurde keine Überschussbeteiligung ausgerichtet.		
Q4	Die Überschussbeteiligung, die dem Mindestquoten-Bestand ausgerichtet wurde, wurde aus dem in den Vorjahren angehäuften Teil des Überschussfonds finanziert.		
Q5	Die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer beträgt nach Zuführung aus der Betriebsrechnung für das Berichtsjahr höchstens zwei Drittel des Überschussfonds (Rz 162, Zweidrittels-Regelung).		
Q6	Die Position 238 (Stand Überschussfonds Ende Vorjahr) wurde unverändert übernommen.		
Q7	Beim Überschussfonds ist es zu keinen Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone gekommen (Pos. 239).		
Q8	Die Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone beim Überschussfonds wurden im Begleitbericht begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		
Erläuterung zu Q9 Die Entnahme zur Ausschüttung ist einzutragen und muss mit dem Total der Ausschüttung in Pos. 249 übereinstimmen.			
Q9	Bei der Entnahme aus dem Überschussfonds (Pos. 241) wurde die Aufteilung zwischen Mindestquote und Nichtmindestquote korrekt vorgenommen.		
Erläuterung zu Q10 Die Position 241a dient der Erfassung von kursbedingten Veränderungen von in fremder Währung geführten Segmenten des Überschussfonds.			
Q10	Die Valorisationskorrektur infolge kursbedingter Wertschwankungen des Überschussfonds wurde begründet. Bei "Trifft zu" beurteilt der Prüfer die Begründung.		

	R. Einhaltung Zweidrittelsregelung, Verteilung Überschussausschüttung	Trifft zu	Trifft nicht zu
	Erläuterung zu R 1 und R2 Die Zweidrittelsregelung gilt nur für den Anteil der beruflichen Vorsorge, welcher der Mindestquote unterstellt ist. Nach Art. 153 Abs. 3 AVO kann die FINMA aus besonderen Gründen eine Abweichung von der Zweidrittelsregelung verfügen. So kann sie bspw. bei Solvenzproblemen verfügen, dass weniger als zwei Drittel des Überschussfonds ausgeschüttet werden.		
R1	Die Zweidrittelsregelung nach Art. 153 Abs. 1 AVO (Pos. 245 und 246) wurde eingehalten (<i>Anm.: in Pos. 246 erscheint kein "Nein"</i>).		
R2	Für die Abweichung von der Zweidrittelsregelung nach Art. 153 Abs. 1 AVO (Pos. 245 und 246) liegt eine Verfügung der FINMA vor.		
R3	Die direkte Verteilung der Überschussausschüttung (Pos. 247) an den Mindestquoten-/Nichtmindestquotenbestand wurde gemäss Überschussplan vorgenommen.		
R4	Von der direkten Zuteilung an die Versicherten und Rentenbezüger wurde nicht abgewichen.		
R5	Die Zuteilung an die Versicherten und Rentenbezüger gemäss Pos. 248 (Zuteilung and Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerke) erfolgte gemäss Beschluss des Paritätischen Organs (BVG Art. 68a).		

	S. Fortschreibung des Teuerungsfonds	Trifft zu	Trifft nicht zu
S1	Der Teuerungsfonds ist vollumfänglich innerhalb der Betriebsrechnung BV geführt, anteilig aufgeteilt nach Verträgen, welche der Mindestquote unterstellt sind, und nach solchen, welche der Mindestquote nicht unterstellt sind.		
S2	Die Zuflüsse zum und Abflüsse aus dem Teuerungsfonds wurden exakt nach der Zuordnung der Verträge vorgenommen, und der vollumfänglich in der Betriebsrechnung BV zu führende Teuerungsfonds getrennt nach MQ-Bestand und nMQ-Bestand fortgeschrieben (Pos. 175, Aufteilung des Teuerungsfonds).		
S3	Der Stand des Teuerungsfonds (Pos. 250) zu Beginn des Berichtsjahrs wurde unverändert vom Ende des Vorjahrs übernommen.		
S4	Beim Teuerungsfond ist es zu keinen Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone gekommen (Pos. 251).		
S5	Die Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone beim Teuerungsfonds wurden im Begleitbericht begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		
S6	Die vereinnahmten Teuerungsprämien in Position 162 wurden in der Position 252 mit eingeschlossen.		
S7	Die Aufteilung nach Mindest-/Nichtmindestquote bei den vereinnahmten Teuerungsprämien (Pos. 252) wurde exakt nach der Zuordnung der Verträge vorgenommen.		

S8	Die Mittel für teuerungsbedingte Erhöhungen der Risikorenten (Pos. 254, inbegriffen in den Positionen 164, 167, 168 und 169 des Aufwands im Risikoprozess) wurden gemäss Poolreglement dem Teuerungsfonds entnommen.		
S9	Die Aufteilung nach Mindest-/Nichtmindestquote bei der Entnahme für teuerungsbedingte Erhöhungen der Risikorenten (Pos. 254) wurde exakt nach der Zuordnung der Verträge vorgenommen.		
Erläuterung zu S10 bis S13 Unter dieser Position dürfen nur Entnahmen eingetragen werden, welche nicht der Finanzierung des Teuerungsausgleichs für BVG-Risikorenten (Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) nach Art. 36 BVG dienen. Die Vornahme solcher Entnahmen ist vorgängig geschäftsplanmässig vorzusehen. Diesbezügliche Geschäftsplanänderungen sind von der FINMA genehmigen zu lassen.			
S10	Aus dem Teuerungsfonds wurden keine Entnahmen zu Gunsten der Betriebsrechnung vorgenommen (Pos. 255).		
S11	Die Entnahmen aus dem Teuerungsfonds zu Gunsten der Betriebsrechnung (Pos. 255) sind im Geschäftsplan vorgesehen.		
S12	Die geschäftsplanmässige Regelung der Entnahmen aus dem Teuerungsfonds zu Gunsten der Betriebsrechnung (Pos. 255) wurde von der FINMA genehmigt.		
S13	Bei der Entnahmen aus dem Teuerungsfonds zu Gunsten der Betriebsrechnung (Pos. 255) wurde die Aufteilung nach Mindestquote-/Nichtmindestquote exakt nach der Zuordnung der Verträge vorgenommen.		

5 Prüfpunkte Prüffeld Bestandesstatistik

T. Bestandesstatistik		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu T1 bis T9 In diesem Teil der Betriebsrechnung BV sind statistische Angaben zur Bestandesstruktur zu erfassen. Die Angaben werden vor allem in aggregierter Form für externe Bedürfnisse als auch für die Beurteilung der Bestände durch die FINMA benötigt. Die FINMA ist sich bewusst, dass nicht allen Lebensversicherern dieselben Daten in derselben Gliederung verfügbar sind. Fehlende Daten oder Daten, die nicht automatisiert aggregiert werden können, dürfen deshalb auch glaubwürdig geschätzt werden. Geschätzte Daten sind im Begleitbericht anzugeben. Falls Angaben, welche automatisch ins Offenlegungsschema übernommen werden, geschätzt werden müssen, so sind zusätzlich die für die Schätzung getroffenen Annahmen im Begleitbericht offenzulegen.			
T1	Die Vorjahreszahlen der Bestandesstatistik gemäss Rz 182 wurden korrekt übernommen.		
T2	Bei den Bestandesdaten gemäss Rz 182 gab es keine Schätzungen.		
T3	Getroffene Schätzungen bei den Bestandesdaten gemäss Rz 182 wurden im Begleitbericht offengelegt.		

T4	Bei geschätzten Daten gemäss Rz 182 wurde im Vorjahr oder im Vorvorjahr positiv geprüft, dass die Schätzmethode korrekte Werte liefert, dass die Inputdaten geeignet sind, den gesamten zu schätzenden Bestand zu erfassen und dass die Schätzmethoden robust sind.		
T5	Bei den Schätzungen gemäss Rz 182 liefert die Schätzmethode korrekte Werte.		
T6	Bei den Schätzungen gemäss Rz 182 sind die Inputdaten geeignet, den gesamten zu schätzenden Bestand zu erfassen.		
T7	Bei den Schätzungen gemäss Rz 182 sind die Schätzmethoden in dem Sinn robust, dass eine kleine Änderung des Bestands keine grosse Änderung der Schätzwerte hervorrufen kann.		
T8	Für Zahlen, welche automatisch ins Offenlegungsschema übernommen wurden, gab es keine Schätzungen (Rz 182).		
T9	Die Annahmen für die Schätzungen zu den Zahlen, welche automatisch ins Offenlegungsschema übernommen werden (Rz 182), wurden im Begleitbericht offengelegt.		
Erläuterung zu T10 Für die Versichertenzählung ist zu beachten, dass Teilinvalide nicht gleichzeitig auch noch als Aktive zu zählen sind (keine Doppelzählung). Hingegen ist jede Invalidenkinderrente als versicherte Person zu zählen. Die Angaben zu den laufenden Renten sowie die Angaben zur Rentenumwandlung bei Pensionierung dienen der Übersicht der FINMA über die Bestände an laufenden Renten sowie Risiken und Nachreservierungsbedarf, welche bei der Rentenumwandlung entstehen. Betroffenen Positionen: 258b-g, 259b-g, 260b-g, 261c, 262c, 263c, 264c, 265c, 266c, 267c, 268c, 269c, 270c, 271c, 271ac, 271bc, 272c, 273c, 274c, 275c, 276c, 277c, 278c, 279b-g, 282b-g, 285b-g, 287b-g, 291b-g, 295b-g, 301b-g.			
T10	Es ist sichergestellt, dass Teilinvalide nicht gleichzeitig auch noch als Aktive gezählt werden (Pos. 258b-g, 259b-g, 260b-g, 261c, 262c, 263c, 264c, 265c, 266c, 267c, 268c, 269c, 270c, 271c, 271ac, 271bc, 272c, 273c, 274c, 275c, 276c, 277c, 278c, 279b-g, 282b-g, 285b-g, 287b-g, 291b-g, 295b-g, 301b-g).		
T11	Invalide Kinderrenten werden als versicherte Personen gezählt (Rz 184).		
T12	In der Position 271a wurden alle Verträge mit liechtensteinischen Stiftungen erfasst.		
T13	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur vollständigen Erfassung aller Verträge mit liechtensteinischen Stiftungen (Pos. 271a) eine Stichprobenkontrolle bei den Verträgen durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
T14	In der Position 271b wurden alle Stop Loss-Verträge erfasst.		
T15	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur vollständigen Erfassung aller Stop Loss-Verträge (Pos. 271b) eine Stichprobenkontrolle bei den Verträgen durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		

	Erläuterung zu T16 bis T18 In den Hinweisen zur Datenerhebung Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge gilt folgende Regelung: Die Spalte d ist zwingend auszufüllen. Dabei sind die Rückkaufswerte gemäss Drehtürregelung einzutragen oder, falls diese nicht vorliegen, das Deckungskapital nach Abschlussgrundlagen. Im Begleitbericht ist anzugeben, welches Verfahren gewählt wurde.		
T16	In der Spalte d der Positionen 273-278 wurde der Rückkaufswert gemäss Drehtürregelung eingetragen.		
T17	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Erfassung der Rückkaufswerte gemäss Drehtürregelung (Pos. 273-278) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
T18	Die vom Verfahren "Rückkaufswerte gemäss Drehtürregelung gerechnet" abweichend gewählte Berechnungsmethode "Rückkaufswerte gemäss Abschlussgrundlagen" wurde im Begleitbericht beschrieben und begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		
T19	In den Positionen 289 (Freizügigkeitsleistungen an Männer) und 293 (Freizügigkeitsleistungen an Frauen) sind sämtliche Leistungen aus Austritten und Vertragsauflösungen erfasst, insbesondere auch Leistungen bei Auflösung von Rentenbeständen.		
T20	Die verwendeten technischen Grundlagen (Sterbegrundlagen, Invaliditätsgrundlagen, techn. Zinssatz) für die Berechnung des Verlustes aus Rentenumwandlung (Pos. 344, Spalte c) stimmen mit den Angaben im genehmigten Alimentierungsplan und im genehmigten Geschäftsplan überein.		
T21	Die verwendeten technischen Grundlagen (Sterbegrundlagen, Invaliditätsgrundlagen, techn. Zinssatz) für die Berechnung des geschätzten Nachreservierungsbedarfs des laufenden Jahres (Pos. 346, Spalte b) stimmen mit den Angaben im genehmigten Alimentierungsplan und im genehmigten Geschäftsplan überein.		
T22	Die verwendeten technischen Grundlagen (Sterbegrundlagen, Invaliditätsgrundlagen, techn. Zinssatz) für die Berechnung der Verstärkung für den nicht ausfinanzierten Teil des Berichtsjahrs (Pos. 347, Spalte c) stimmen mit den Angaben im genehmigten Alimentierungsplan und im genehmigten Geschäftsplan überein.		
T23	Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium betreffend das Berichtsjahr (Pos. 348b, Spalte c) stimmt mit dem gültigen, von der FINMA genehmigten Kollektivtarif überein.		
T24	Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium betreffend das laufende Jahr (Pos. 348b, Spalte b) stimmt mit dem gültigen, von der FINMA genehmigten Kollektivtarif überein.		

6 Prüfpunkte Prüffeld Bilanzierungsgrundsätze

U. Bilanzierungsgrundsätze		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu U1 bis U7 In diesem Abschnitt sind die Bilanzierungsgrundsätze pro Anlagekategorie anzugeben. Für die einzelnen Anlagekategorien sind Bewertungsgrundsätze im Schema hinterlegt. Wenn die Spalte Kommentar für die Beschreibung einer anderen Bewertungsmethode nicht ausreicht, kann auf den Begleitbericht verwiesen werden (z.B. für derivative Absicherungsinstrumente).			
U1	Es sind für alle auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Anlagekategorien Bilanzierungsgrundsätze aufgeführt (Rz 185, Pos. 349).		
U2	Die unter AVO Art. 88 bis 95 vorgegebenen Bewertungsvorschriften in den Bilanzierungsgrundsätzen abgebildet.		
U3	Die angegebenen Bilanzierungsgrundsätze wurden ausnahmslos angewendet.		
U4	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Anwendung der Bilanzierungsvorschriften (Rz 185, Pos. 349) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
U5	Die Vorschrift, wonach insbesondere die nach den aufgeführten Bilanzierungsgrundsätzen bewerteten Kapitalanlagen brutto auszuweisen sind, und allfällige Bewertungsreserven auf der Passivseite eingegliedert werden müssen (keine Nettodarstellung), wurde eingehalten.		
U6	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Anwendung des Bruttoprinzips bei der Bilanzierung (Rz 185, Pos. 349) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
U7	Allenfalls notwendige Kommentare zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Begleitbericht enthalten.		

7 Prüfpunkte Prüffeld Bewertungsreserven

V. Bewertungsreserven		Trifft zu	Trifft nicht zu
Erläuterung zu V1 und V2 Dieser Teil zeigt die Bewertungsreserven für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Buchwerte werden automatisch aus der Bilanz übernommen, zu erfassen sind lediglich die Marktwerte. Die Ermittlung der Marktwerte soll nach anerkannten Methoden erfolgen. Die für die Rechnungslegung nach internationalen Standards auszuweisenden Marktwerte können übernommen werden.			
V1	In den Bewertungsreserven (Pos. 369-394) wurden die Marktwerte korrekt erfasst worden.		

V2	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur korrekten Erfassung der Marktwerte in den Bewertungsreserven (Pos. 369-394) eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
----	---	--	--

8 Prüfpunkte Prüffeld Offenlegungsschema

W. Offenlegungsschema der BR		Trifft zu	Trifft nicht zu
W1	Im Offenlegungsschema sind keine rot hervorgehobene Fehlermeldungen aus Plausibilisierungskontrollen (Rz 187 bzw. Referenzen 441f, 447f und 493d) vorhanden.		
W2	Zur Behebung der Fehlermeldungen aus Plausibilisierungskontrollen im Offenlegungsschema (Rz 187) wurde die FINMA kontaktiert.		

9 Prüfpunkte Prüffeld Offenlegungsvorschlag

X. Offenlegungsvorschlag		Trifft zu	Trifft nicht zu
X1	Der Offenlegungsvorschlag (Rz 29-32) wurde der Prüfgesellschaft zur Begutachtung unterbreitet.		
X2	Die im Offenlegungsschema der Betriebsrechnung enthaltenen Angaben wurden unverändert in den Offenlegungsvorschlag übernommen (Rz 30).		
X3	Das Versicherungsunternehmen hat die aus dem Offenlegungsschema übernommenen Daten nach Art. 140 AVO erläutert, kommentiert und wenn nötig ergänzt.		
X4	Die gemäss Art. 140 AVO vorgeschriebene Informationspflicht wurde nicht vollständig eingehalten, der Begleitbericht enthält jedoch eine Begründung für dieses Vorgehen. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		

10 Prüfpunkte Prüffeld Begleitbericht

	Y. Begleitbericht	Trifft zu	Trifft nicht zu
Y1	Die im Begleitbericht aufgeführten Positionen zu Erfolgsrechnung und Bilanz (Pos. 6, 22, 24, 47, 47a, 48, 80, 81, 82, 86, 90, 100, 109, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132) wurden, sofern grösser oder kleiner als Null, detailliert dargestellt.		
Y2	Technische Zerlegung: Die Zusammensetzung der Pos. 181 (Saldo aus den übrigen Erfolgsposten) wurde im Begleitbericht detailliert angegeben.		
Y3	Technische Zerlegung: Im Begleitbericht wurden zu den Positionen 199-206 (technische Rückstellungen) der jeweilige Stand per Ende Berichtsjahr, aufgegliedert nach Mindestquote-unterstellt und nicht Mindestquote-unterstellt, angegeben.		
Y3	Im Begleitbericht wurde zum ausgewiesenen Eigenkapital (Pos. 89) der Eingangsbestand, die Zu- und Abgänge während des Berichtsjahrs und der Jahresendbestand detailliert angegeben.		
Y4	Bei der Prüfung der Betriebsrechnung wurden keine Abweichungen zu Vorjahreszahlen festgestellt.		
Y5	Abweichungen zu den Vorjahreszahlen in der Betriebsrechnung wurden im Begleitbericht aufgeführt und begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen, bei "Trifft nicht zu" ist eine Beanstandung anzubringen.		
Y6	Die Verteilungsgrundsätze für die Überschusszuteilung sind im Begleitbericht beschrieben.		
Y7	Bei Sammelstiftungen werden Überschussbeteiligungen <u>nicht</u> direkt den Vorsorgewerken zugeteilt.		
Y8	Die anwendbaren Verteilungsgrundsätze bei der Überschussbeteiligung von Sammelstiftungen wurden im Begleitbericht erläutert.		
Y9	Im Überobligatorium liegt die Verzinsung der Altersguthaben nicht unterhalb des Mindestzinssatzes.		
Y10	Im Begleitbericht wurde das Ausgleichsverfahren im Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben im Rahmen der Überschussbeteiligung beschrieben.		
Y11	Das Ausgleichsverfahren im Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium wurde gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.		
Y12	Die Änderung des Ausgleichsverfahrens im Zusammenhang mit der Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium wurde im Begleitbericht erwähnt.		
Y13	Über den Umfang der Überschusszuteilung wurden im Begleitbericht Angaben gemacht.		
Y14	Im Begleitbericht wurde bei der Beschreibung des Umfangs der Überschusszuteilung nach Mindestquoten-/Nichtmindestquotenbestand unterschieden.		
Y15	Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf Kapitalanlagen wurde gemäss dem von der FINMA vorgesehenen Schlüssel (nach Pos. 146) vorgenommen.		

Y16	Die Methodik der Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf Kapitalanlagen wurde im Begleitbericht gesondert nach dem Mindestquoten-/Nichtmindestquotenbestand beschrieben.		
Y17	Die für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf Kapitalanlagen verwendeten Schlüssel wurden im Begleitbericht beschrieben.		
Y18	Das Vorgehen für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf Kapitalanlagen wurde gegenüber dem Vorjahr <u>nicht</u> geändert.		
Y19	Im Begleitbericht wurde die Änderung des Vorgehens für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf Kapitalanlagen gegenüber dem Vorjahr speziell erwähnt.		
Y20	Im Begleitbericht wurde beschrieben, nach welcher Methodik die Erträge und Aufwendungen im Kostenprozess auf den Mindestquoten-/Nichtmindestquotenbestand aufgeteilt wurden.		
Y21	Das Vorgehen für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen im Kostenprozess wurde gegenüber dem Vorjahr <u>nicht</u> geändert.		
Y22	Im Begleitbericht wurde die Änderung des Vorgehens für die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen im Kostenprozess gegenüber dem Vorjahr speziell erwähnt.		
Y23	Im Begleitbericht wurde für jede der Positionen 199 bis 206 der technischen Terlegung angegeben, in welcher Position der Bilanz das entsprechende Passivum und in welcher Position der Erfolgsrechnung die Veränderung erfasst wurden.		
Y24	Das Vorgehen für die Darstellung der Verstärkungen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung wurde gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.		
Y25	Im Begleitbericht wurde die Änderung des Vorgehens für die Darstellung der Verstärkungen in der Bilanz und der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr speziell erwähnt.		
Y26	Die von der FINMA vorgegebene Tabelle mit der Darstellung der für interne Kontenbeziehungen zwischen Buchungskreis "BV" und Buchungskreis "Übriges Geschäft" verwendeten Zinssätze und verrechneten Zinsen wurde ausgefüllt.		
Y27	Die von der FINMA vorgegebene Tabelle mit der Darstellung der für interne Kontenbeziehungen zwischen Buchungskreis "BV" und Buchungskreis "Übriges Geschäft" verwendeten Zinssätze und verrechneten Zinsen ist vollständig.		
Y28	Der Prüfer hat zur Verifizierung der Aussage zur Vollständigkeit der von der FINMA vorgegebenen Tabelle betreffend die für die internen Kontenbeziehungen verwendeten Zinssätze und verrechneten Zinsen eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Bei "Trifft zu" ist der Umfang der Stichprobe anzugeben, bei "Trifft nicht zu" ist zu begründen, weshalb keine Stichprobe durchgeführt wurde.		
Y29	Dem Begleitbericht wurde eine Übersicht über die dem Buchungskreis BV nicht direkt zugeordneten Aufwendungen und Erträge mit Angaben und Kommentar zur Schlüsselung bei der Umlage von den Kostenstellen auf den Kostenträger BV beigelegt.		
Y30	Dem Begleitbericht wurde eine Überleitung vom handelsrechtlichen Rechnungsabschluss zur Betriebsrechnung bei abweichender Gliederung beigelegt.		

11 Prüfpunkte Prüffeld Anhang Behandlung der Freizügigkeitspolice

	Z. Produktbeschreibung, Bilanz, Erfolgsrechnung, technische Zerlegung	Trifft zu	Trifft nicht zu
Z1	Es wurde im Vorjahr oder im VorVorjahr geprüft, ob alle Freizügigkeitspolice vom Typ Gemischte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einmaleinlage sind.		
Z2	Alle Freizügigkeitspolice sind vom Typ Gemischte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einmaleinlage.		
Z3	Die nicht unter den Typ "Gemischte Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einmaleinlage" fallenden Freizügigkeitspolice und ihre Darstellung wurden im Begleitbericht zur Betriebsrechnung beschrieben.		
Z4	Das Nettodeckungskapital und die Verwaltungskostenrückstellung der Freizügigkeitspolice wurden unter der Bilanzposition 98 „Deckungskapital (brutto) - Freizügigkeitspolice“ ausgewiesen.		
Z5	Da der Anteil der Einmaleinlage für Kosten in voller Höhe der Verwaltungskostenrückstellung zuzuordnen ist (gemäss KT95 keine Abschlusskosten) und in der Betriebsrechnung keine gesonderte Position für die Verwaltungskostenrückstellung vorgesehen ist, wird dieser Anteil über die Position 14, Veränderung Deckungskapital, dem individuell berechneten Deckungskapital zugewiesen. In der Folge wird die Kostenprämie jährlich aus der Verwaltungskostenrückstellung entnommen und in der technischen Zerlegung im Kostenprozess, unter Position 176, Kostenprämien, ausgewiesen. Analog dazu wird die Risikoprämie jährlich aus dem Deckungskapital entnommen und in der technischen Zerlegung im Risikoprozess, aufgeteilt auf die Positionen 160, 161 und 162, Risikoprämien, ausgewiesen. Das Total dieser drei Positionen ist in der Summe Null. Diese Vorschriften wurden eingehalten.		
Z6	Die Abweichungen von den Vorschriften gemäss Anhang 3 wurden im Begleitbericht beschrieben und begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen.		
Z7	In der technischen Zerlegung wurde ein allfälliger Abwicklungsgewinn oder -verlust ausgewiesen, welcher unter der Position 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess), oder, bei Rückkäufen, unter der Position 154 (Ergebnis aus Rückkäufen) eingebunden worden war. Die Verwaltungskostenrückstellung wurden <u>zudem</u> im Spar- (Pos. 157) oder Risikoprozess (Pos. 172) abgewickelt.		
Z8	Abweichungen von den Vorschriften betreffend den Ausweis allfälliger Abwicklungsgewinne oder -verluste sowie die Abwicklung der Verwaltungskostenrückstellungen wurden im Begleitbericht beschrieben und begründet. Bei "Trifft zu" ist die Begründung im Begleitbericht durch den Prüfer zu beurteilen.		